



Kinderschutzbericht

Kreis Herzogtum Lauenburg

2013 und 2014

KuK, Fachstelle Kinderschutz

*zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt,
Misshandlung und Vernachlässigung*

Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg
☎ 04541/888-585

E-Mail: spangemacher@kreis-rz.de

Otto-Brügmann-Straße 8
21502 Geesthacht
☎ 04152/809-8872

E-Mail: maschke@kreis-rz.de

www.kinderschutz-rz.de

in Zusammenarbeit mit

- Frühe Hilfen-Koordinatorin
- Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe
- Erziehungsberatungsstellen (EB) – *Geesthacht, Ratzeburg*
- Integrierte Beratungsstelle des Diakonischen Werkes Herzogtum Lauenburg - *Schwarzenbek und Lauenburg*
- Fachdienste Soziale Dienste (ASD)
- Pflegekinderdienst- und Adoptionsvermittlung (PKA)
- Fachdienst Amtsvormundschaften (AV) und -pflegschaften
- Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen
- Polizeidirektion Ratzeburg



Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

Fachbereich Jugend, **Familie**, Schulen und Soziales

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Einleitung	- 3 -
2. Gesetzliche Grundlagen	- 4 -
3. Begriffsbestimmungen	- 12 -
3.1 Formen von Kindesmisshandlungen	- 13 -
3.2 Kindeswohlgefährdung. Wann ist ein Fall ein Kinderschutzfall?	- 15 -
3.3 Sicherheitseinschätzung / Risikoeinschätzung	- 16 -
3.4 Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8 a / 8 b SGB VIII	- 18 -
4. Grundsätze und Haltungen in der Kinderschutzarbeit im Kreis Herzogtum Lauenburg	- 18 -
5. Konzepte	- 20 -
5.1 Gültige vorhandene Konzepte und Vereinbarungen	- 20 -
5.2 Neu eingeführte Leitlinien und Angebote 2013 – 2014	- 20 -
6. Aus der Einzelfallarbeit	- 21 -
6.1 Fachstellen Kinderschutz (KuK)	- 21 -
6.2 Kinderschutzberatung in den Erziehungsberatungsstellen	- 23 -
6.3 Fachdienste Soziale Dienste	- 25 -
6.3.1 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	- 25 -
6.3.2 Pflegekinderwesen und Adoptionsvermittlung (PKA)	- 30 -
6.4 Frühe Hilfen	- 31 -
6.5 Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft	- 32 -
6.6 Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe	- 34 -
7. Fallunabhängige Aktivitäten	- 35 -
7.1 Frühe Hilfen	- 35 -
7.2 Prävention sexueller Gewalt	- 37 -
7.3 Fort- und Weiterbildung	- 38 -
7.4 Trägervereinbarungen	- 39 -
7.5 Öffentlichkeitsarbeit	- 39 -
7.6 Materialsammlung	- 40 -
7.7 Qualitätssicherung / Konzeptentwicklung	- 40 -
7.7.1 Arbeit mit sexuell grenzverletzenden Jugendlichen	- 41 -
7.7.2 Falllabore	- 41 -
7.7.3 Kinderkontaktkiste	- 41 -
7.7.4 Fachliche Empfehlungen zu Qualitätskriterien der Insoweit erfahrenen Fachkräfte (InsoFa) ..	- 42 -
7.7.5 Schnittstelle Sozialämter und Jobcenter	- 42 -
7.7.6 Krisen- und Risikomanagement im Kinderschutz	- 42 -
8. Kinderschutznetzwerk im Kreis Herzogtum Lauenburg	- 43 -
8.1 Gesamtstruktur Netzwerke für Familien	- 43 -
8.2 Netzwerke Frühe Hilfen	- 45 -
8.3 Facharbeitsgruppe Kinderschutz	- 46 -
8.4 Kooperationskreise Kinderschutz	- 47 -
8.5 Kooperationskreis nach § 12 Kinderschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein ...	- 48 -
8.6 Schnittstelle Strafverfolgungsbehörden	- 49 -
9. Vorhaben 2015 und Entwicklungsmöglichkeiten	- 54 -
10. Anhang	- 54 -
a) Netzwerk Frühe Hilfen – Gesamtübersicht	- 55 -
b) KuK Einzelfallstatistikübersicht 2002-2014	- 56 -
c) Adressenlisten: Aktive in den Lokalen Netzwerken Kinderschutz Nord und Süd	- 57 -
d) Facharbeitsgruppe Kinderschutz	- 64 -
e) Lokale Netzwerke Frühe Hilfen	- 66 -
f) Kooperationskreise Kinderschutz Nord und Süd	- 67 -
g) Kooperationskreis nach § 12 Kinderschutzgesetz und Jugendschutz-Leitungsebene	- 70 -

Teil 1

Allgemeine Erläuterungen und Definitionen

1. EINLEITUNG

Der Kreis Herzogtum Lauenburg versteht Kinderschutz als eine Gemeinschaftsaufgabe mehrerer Fachdienste und Institutionen. Aus diesem Grund wird der bisherige Sachbericht der Fachstelle Kinderschutz mit Beginn des Berichtsjahres 2009 als „Kinderschutzbericht des Kreises Herzogtum Lauenburg“ in neuer und erweiterter Struktur aufgelegt.

Weiterer Anlass für die erweiterte Berichterstattung ist das Landeskinderschutzgesetz, welches eine differenzierte Berichterstattung von den Kreisen erwartet (§ 3 Abs. 5 Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein).

Die Ziele des Kinderschutzberichtes sind:

- Regelmäßig¹ das Thema Kinderschutz in der Gesamtsicht in den Blick zu nehmen,
- der Öffentlichkeit und Politik gegenüber die Kinderschutzarbeit im Kreis Herzogtum Lauenburg transparent zu machen,
- weitere Entwicklungen bedarfsgerecht zu planen.

Der Bericht ist grob in zwei Teile gegliedert:

Im ersten Teil sind gesetzliche Grundlagen und allgemeine Erläuterungen aufgeführt. Außerdem wird der Versuch unternommen, Begriffsdefinitionen zu bestimmen. Begriffe wie „Kindeswohl“ sind in ihrer Definition immer abhängig von gesellschaftlichen, berufsspezifischen und individuellen Bewertungen, daher sind sie nur punktuell und in der Diskussion bestimmbar.

Mit dem vorliegenden Bericht wagen wir den Versuch, mit Wertschätzung aller Pluralität und Unterschiedlichkeit in den Haltungen, Herangehens- und Arbeitsweisen gleichzeitig gemeinsame Bestimmungen vorzunehmen.

Der zweite Teil berichtet über aktuelle Zahlen in der Einzelfallarbeit der jeweiligen Fachdienste sowie fallunabhängige Maßnahmen und Aktivitäten der jeweiligen Fachdienste und der Integrierten Beratungsstelle des Diakonischen Werkes im Bereich Kinderschutz, so wie sie zum Zeitpunkt der Berichterstellung mitgeteilt wurden.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass der Bericht selbstverständlich nicht alle Aktivitäten wiedergibt, die im Kreis Herzogtum Lauenburg von Fachkräften zum Schutz von Familien und Kindern geleistet werden. In diesem Bericht wird zusammengefasst, wie die Kreisverwaltung ihren Kinderschutzauftrag umsetzt.

Der Bericht ist ergänzt durch und abgestimmt auch mit der Integrierten Beratungsstelle des Diakonischen Werkes (Schwarzenbek und Lauenburg/E.), da diese seit 2002 durch die Umsetzung des Konzeptes „Prävention, Fachberatung und Therapie bei Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen“ in enger Zusammenarbeit mit dem Kreis maßgeblich an Ausbau und Qualifizierung der Kinderschutzarbeit beteiligt ist.

Aus den Adressenlisten der Aktiven² in den Kooperationskreisen Kinderschutz wird deutlich, wie viele Fachkräfte und Institutionen sich außerdem außerhalb der Kreisverwaltung für den Kinderschutz engagieren!

In der Beschreibung von Aufgaben und Zahlen aus der Einzelfallarbeit einzelner Fachdienste in Kapitel 6 sind diese jeweils unter folgenden Überschriften gegliedert:

- Gesetzliche Grundlagen
- Inhalte der Arbeit mit dem Fokus Kinderschutz
- personelle Ausstattung
- Zahlen aus der Einzelfallarbeit bzw. den fallübergeordneten Aktivitäten.

¹ ab dem Jahr 2013/2014 alle zwei Jahre

² Adressliste der Aktiven unter Anhang 10. b)

Die abgefragten Angaben im Bereich der Einzelfallstatistiken sind so ausgewählt, dass sie:

- soweit möglich an die bereits vorhandenen Statistiken anknüpfen,
- wenig zusätzlichen Arbeitsaufwand erzeugen,
- den Anforderungen des Landeskinderschutzberichtes und des Bundeskinderschutzgesetzes entsprechen sowie
- den gängigen Standards für Kinderschutzberichte im Land Schleswig-Holstein entsprechen.

Der vorliegende Bericht wurde im Abstimmungsverfahren mit den verschiedenen Fachdienstleiter(innen)n sowie dem Leiter der Integrierten Beratungsstelle des Diakonischen Werkes in Schwarzenbek abgestimmt. Er ist somit ein Gemeinschaftsprodukt der verschiedenen in der Kinderschutzarbeit aktiven Fachkräfte dieser Arbeitsbereiche.

Der Text zu dem ersten Teil wurde von der Fachstelle Kinderschutz vorgeschlagen und speist sich insbesondere aus den vorhandenen abgestimmten Konzepten für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Ergänzungs- und Änderungsanliegen aus allen Fachdiensten zu diesem Vorschlag wurden eingefügt und die so entstandene neue Fassung erneut abgestimmt.

Auf Anregung der Polizeidirektion sind seit 2010 in Kapitel 8.6 Angaben der Strafverfolgungsbehörden eingefügt.

Nach Beschluss von Führungs- und Steuerungskräften der Jugendhilfe im Januar 2010 wird dies auf Antrag auch anderen relevanten Schnittstellenpartnern ermöglicht. Anträge hierzu sind bei der Fachstelle Kinderschutz zu stellen und werden jeweils zum Anfang des neuen Jahres für das zurückliegende Berichtsjahr abgestimmt.

Umfang und Inhalt dieses Berichtes machen deutlich, dass der Schutz von Mädchen und Jungen vor Gewalt sowie die Unterstützung von Eltern im Kreis Herzogtum Lauenburg mit hohem und fachlich qualifiziertem Engagement umgesetzt werden.

Wir danken an dieser Stelle allen Fachkräften für ihr Engagement im Kinderschutz sowie der Politik für die Gewährleistung von Rahmenbedingungen, die gute Kinderschutzarbeit erst möglich machen!

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Aufgabe der Jugendhilfe ist es, Eltern bei der Betreuung, Erziehung und Förderung ihrer Kinder begleitend zu unterstützen, wenn dies von ihnen gewünscht wird. Gleichzeitig ist es die Aufgabe der Jugendhilfe, Eltern aktiv zur Annahme von Unterstützung zu motivieren oder – wenn dies nicht gelingt – sie in letzter Konsequenz gerichtlich durchzusetzen, wenn dies notwendig erscheint, um ein gesundes Aufwachsen des Kindes zu gewährleisten.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich also nur auf kleine Teilbereiche der Jugendhilfe, die mit den Titeln „Kinderschutzarbeit“ und „Frühe Hilfen“ überschrieben werden können.

Die grundlegenden Verhältnisse zwischen elterlichen Rechten und Eingriffsrechten bzw. -pflichten der staatlichen Gemeinschaft sind in folgenden Artikeln des Grundgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt:

Art. 6 Abs. 2 GG // § 1 Abs. 2 SGB VIII

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

§ 1631 Abs. 2 BGB

Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhalts

„(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

§ 1666 BGB - Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

In § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sind die Aufgaben der Jugendhilfe beschrieben. Gleichzeitig wird in Absatz (3) auch der Schutzauftrag formuliert:

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Aus weiteren Paragraphen des SGB VIII lassen sich außerdem zusammenfassend folgende Grundprinzipien für die Kinderschutzarbeit in der Jugendhilfe formulieren:

- Eltern und Kinder sind Leistungsberechtigte
- Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII)
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII)
- Hilfe vor Eingriff (§ 8 a SGB VIII).

Im Oktober 2005 wurde der so genannte „Kinderschutzparagraph“ in das Achte Sozialgesetzbuch eingefügt, mit welchem ein bestimmtes Vorgehen in Kinderschutzfällen sowie das Schließen von Trägervereinbarungen für den Umgang mit Verdachtsfällen geregelt werden. Dieser wurde mit dem neuen Bundeskinderschutzgesetz im Jahr 2012 geändert und erweitert:

§ 8 a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt werden.

§ 8 b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

- (1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.
- (2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere
1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.
- (3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.
- (4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

§§ 27 ff. SGB VIII - Hilfe zur Erziehung

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

§ 28 SGB VIII - Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und

familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 42 SGB VIII - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.
Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.
- (2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich
 1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
 2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.
Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.
- (4) Die Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.
- (5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.
- (6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

Das „Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein“ wurde im November 2007 als bundesweit erstes Kinderschutzgesetz dieser Art verabschiedet und ist seit 1. April 2008 in Kraft. Das Gesetz umfasst das gesamte System aus Prävention, frühen Hilfen für Familien, einem verbindlichen Einladungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen sowie Interventionsmaßnahmen:

Artikel 1**Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein**

Erster Teil

Grundlagen

§ 1 Ziel und Aufgaben

- (1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit, auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung. Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das Recht und die Pflicht der Eltern, durch das sie die in Satz 1 genannten Rechte von Kindern und Jugendlichen verwirklichen.
- (2) Die staatliche Gemeinschaft unterstützt die Eltern bei der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Rechte von Kindern und Jugendlichen. Sie fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und sie schützt Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl.
- (3) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl wird durch Förderung, Leistungen und Hilfe gewährleistet. Sofern hierdurch die Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht abgewendet werden können, wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Maßnahmen zu ihren Gunsten sichergestellt.

§ 2 Grundsätze des Kinderschutzes

- (1) Die Sicherung des Rechtes von Kindern und Jugendlichen nach § 1 ist Aufgabe der gesamten Gesellschaft; hierbei kommt den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, der Gesundheitshilfe und der Behindertenhilfe sowie ihren Verbänden eine besondere Bedeutung zu.
- (2) Das Land unterstützt zivilgesellschaftliches Engagement zum Schutze von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl durch Information, Aufklärung und Beratung geeigneter gesellschaftlicher Aktivitäten.
- (3) Die in § 1 Abs. 3 genannten Aufgaben werden entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten vom Land und den Kommunen wahrgenommen.
- (4) Land und Kommunen beachten bei ihrer Aufgabenwahrnehmung die besonderen Anforderungen aufgrund des Alters, des Geschlechts, der unterschiedlichen Wertvorstellung, der Herkunft oder einer Behinderung von Kindern und Jugendlichen.
- (5) Das Land und die Kommunen stellen sicher, dass zur sofortigen Hilfe bei dringenden Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu jeder Tages- und Nachtzeit unter einer einheitlichen Telefonnummer regional Fachkräfte zu erreichen sind, um durch schnelles Handeln das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sichern.

§ 3 Aufgaben der Jugendämter

- (1) Das Jugendamt ist die zentrale Stelle für die Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdung. Hierüber informiert es bürgernah die Öffentlichkeit.
- (2) Das Jugendamt stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass Informationen über mögliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen unmittelbar und zuverlässig aufgenommen und bearbeitet werden. Es sorgt dafür, dass ein unverzügliches Handeln sichergestellt ist, um Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu begegnen.
- (3) Das Jugendamt gewährleistet, dass geeignete Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern zur Verfügung stehen und weiter entwickelt werden, um durch Angebote und frühe Hilfen rechtzeitig eine dem Wohl der Kinder und Jugendlichen förderliche Erziehung sicherzustellen.
- (4) Im Falle der Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen gewährleistet das Jugendamt durch geeignete Maßnahmen den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Hierzu arbeitet es in den erforderlichen Fällen eng mit der Polizei und den Familiengerichten zusammen. Bei dringender Gefahr und wenn eine Entscheidung des zuständigen Gerichts nicht abgewartet werden kann, ergreift das Jugendamt selbst die notwendigen Maßnahmen und stellt insbesondere die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen sicher.
- (5) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet regelmäßig dem Jugendhilfeausschuss, mindestens in zweijährigen Abständen, über die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes hinsichtlich der Aufgaben des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor einer Gefährdung für ihr Wohl.

Zweiter TeilInformation, Aufklärung, Förderung§ 4 Angebote zur Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien

- (1) Das Land fördert präventive Angebote zur Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien. Die Angebote sollen alle Familien sowie Frauen vor und während der Schwangerschaft in ihrem Alltag und in ihrem konkreten Lebensumfeld erreichen, frühzeitig ansetzen, gezielt in besonderen Belastungssituationen wirken, familiäre und nachbarschaftliche Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement für Familien unterstützen sowie als Teil familienfördernder Maßnahmen vor Ort ausgestaltet sein.

- (2) Das Land fördert insbesondere Angebote, die geeignet sind, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu verhindern und eine gewaltfreie und das Wohl von Kindern und Jugendlichen fördernde Erziehung in der Familie zu unterstützen. Es fördert die Weiterentwicklung generationenübergreifender Angebote und Angebote, die in besonderer Weise das Zusammenwirken von Gesundheitshilfen, Familienförderung, Kindertagesbetreuung und Schulen umsetzen.
- (3) Die Förderung beinhaltet die Sicherung und Weiterentwicklung des flächendeckenden Netzes an Familienbildungsstätten und an Beratungsangeboten in familiären Belastungs- und Problemlagen. Das Nähere der Förderung und die zu fördernden Einrichtungen können durch das für Jugendhilfe zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein durch Verordnung bestimmt werden.

Dritter Teil Leistungen, Hilfen

§ 7 Frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen

- (1) Das Jugendamt gewährleistet, dass junge schwangere Frauen, junge Mütter und junge Väter, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter in belasteten Lebenslagen, mit sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung frühzeitig auf Beratung, Unterstützung sowie Hilfen und Leistungen hingewiesen werden. ...

Vierter Teil Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung

§ 12 Kooperationskreise

- (1) Zur Kooperation in Kinder- und Jugendschutzangelegenheiten und bei Kindeswohlgefährdung werden in den Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationskreise gebildet. Sofern solche nicht bestehen, übernimmt der örtliche Träger der Jugendhilfe die Initiative zur Errichtung der Kooperationskreise.
- (2) Teilnehmer der Kooperationskreise sind insbesondere
 1. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
 2. die Gesundheitsämter,
 3. Schulen und gegebenenfalls die Schulaufsicht,
 4. Polizei- und Ordnungsbehörden und
 5. die Staatsanwaltschaften.
 Teilnehmer sollen auch die Gerichte, insbesondere die Familiengerichte, sein.
- (3) Die Kooperationskreise stellen die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicher. Hierzu gehören insbesondere die Gewährleistung schneller Informationen bei möglicher Kindeswohlgefährdung und eine vernetzte Kooperation zwischen den mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen. Die Kooperationskreise treffen sich mindestens einmal jährlich.

Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG)

§ 7 a Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder

- (1) Die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) dient der Sicherung eines gesunden Aufwachsens und der Vermeidung einer Gefährdung von Kindern. Die Zentrale Stelle nach § 2 des Gesetzes zur Durchführung von Reihenuntersuchungen (RUG) vom 13. Juli 2006 (GVObI. SH S. 160) hat die Aufgabe, durch die Ermittlung der Kinder im Alter vom dritten Lebensmonat bis zu fünfzehn Jahren, die nicht an einer für ihr jeweiliges Alter gemäß §§ 26 Abs. 1 und 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich krankenversichert sind, an einer gleichwertigen Früherkennungsuntersuchung teilnehmen, eine umfassende Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen zu sichern. Wird die Früherkennungsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt außerhalb Schleswig-Holsteins durchgeführt, sollen die gesetzlichen Vertreter des untersuchten Kindes sich die Untersuchung auf einem von der Zentralen Stelle bereitgestellten Formular bescheinigen lassen, das sie anschließend der Zentralen Stelle übermitteln.
- (2) Ärztinnen und Ärzte, die eine Früherkennungsuntersuchung nach Absatz 1 durchgeführt haben, übermitteln der Zentralen Stelle innerhalb von fünf Arbeitstagen folgende Daten:
 1. Vor- und Familienname des Kindes,
 2. gegebenenfalls frühere Namen des Kindes,
 3. Tag der Geburt des Kindes,
 4. Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreterin und/oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes,
 5. Datum der Durchführung der Früherkennungsuntersuchung und
 6. Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.

- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz übermitteln die Meldebehörden der Zentralen Stelle elektronisch vier Wochen vor Beginn des in den Richtlinien zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres vom 26. April 1976 (Bundesanzeiger 1976 Nr. 214, Beilage Nr. 28), zuletzt geändert am 21. Dezember 2004 (Bundesanzeiger 2005, Nr. 60, S. 4833), für die jeweilige Untersuchung festgelegten Untersuchungsintervalls (U 4 bis U 9) die Daten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 der zu dem Zeitpunkt lebenden Kinder und ggf. den Sterbetag und -ort. Die Zentrale Stelle gleicht diese Daten und die Daten nach Absatz 2 miteinander ab. Die Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Zentrale Stelle nicht mehr erforderlich ist, ansonsten spätestens drei Monate nach Abschluss des Einladungs- und Erinnerungsverfahrens.
- (4) Die Zentrale Stelle lädt die in Absatz 2 Nr. 4 genannten gesetzlichen Vertreter eines Kindes, dessen Früherkennungsuntersuchung für die Altersstufe vom dritten Lebensmonat bis zur Vollendung von fünfenehalb Lebensjahren (U 4 bis U 9) bevorsteht, zur Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung ein. Die Zentrale Stelle erinnert mit Fristsetzung die in Absatz 2 Nr. 4 genannten gesetzlichen Vertreter eines Kindes, das nicht an einer solchen Früherkennungsuntersuchung (U 4 bis U 9) teilgenommen hat, daran, diese Früherkennungsuntersuchung nachzuholen.
- (5) Wird eine Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und einmaliger Erinnerung nicht nachgeholt, übermittelt die Zentrale Stelle den Kreisen und kreisfreien Städten folgende Daten:
 1. die in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Angaben und
 2. die Bezeichnung der unterbliebenen Früherkennungsuntersuchung.
 Die Kreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, diese Daten zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben nach Absatz 6 zu verarbeiten.
- (6) Die Kreise und kreisfreien Städte bieten im Fall des Absatzes 5 den in Absatz 2 Nr. 4 genannten Personen eine Beratung über den Inhalt und Zweck der Früherkennungsuntersuchung sowie die Durchführung der ausstehenden Früherkennungsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt an. Gegebenenfalls stellen sie hierzu mit Einverständnis dieser Personen die notwendigen Kontakte her. Besteht auch dann noch keine Bereitschaft, die Früherkennungsuntersuchung durchführen zu lassen, prüft das Jugendamt, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes vorliegen und bietet geeignete und notwendige Hilfen an. Erforderlichenfalls ist das Familiengericht einzuschalten. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, nimmt das Jugendamt das Kind in Obhut.

Zum 1.1.2012 trat das **Bundeskinderschutzgesetz** in Kraft (Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen BKiSchG). Das Gesetz besteht aus mehreren Teilen (Artikelgesetz):

Art. 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Art. 2: Änderungen im SGBVIII

Art. 3: Änderungen in anderen Gesetzen

Im Folgenden die wichtigsten Passagen:

KKG:

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
 1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
 2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multi-professionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

- (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.
- (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.
- (4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden
1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) ...
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ...Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8 a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Dieser Kinderschutzbericht informiert darüber, wie die Umsetzung dieser Gesetze durch die Kreisverwaltung im Kreis Herzogtum Lauenburg geschieht.

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Begriffsbestimmungen im Kinderschutz sind immer abhängig von gesellschaftlichen, berufsspezifischen und individuellen Bewertungen.

Eine Gruppe von Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes unseres Kreises hat sich im Zeitraum August 2002 bis Januar 2003 mehrfach zusammengesetzt und Begriffsbestimmungen und Vorgehensweisen im Kinderschutz diskutiert und formuliert. Danach wurden die Ergebnisse mit Führungskräften und weiteren Fachkräften innerhalb und außerhalb unseres Kreises abgestimmt. Im Jahr 2009 wurden sie unter Einbindung aller ASD-Fachkräfte (schriftliche Befragung) erneut reflektiert und angepasst.

Zum Zeitpunkt dieser Berichterstattung stehen dem Kreis keine weiteren schriftlich formulierten Begriffsbestimmungen und Handlungsleitlinien vor. Daher sind die folgenden Texte maßgeblich den „Leitlinien für die Fallkoordination des ASD zum Schutz von Mädchen und Jungen“, Stand 2009 entnommen.

Ergänzungs- und Änderungsanliegen der anderen beteiligten Fachdienstleiter(innen) und der Leitung der Integrierten Beratungsstelle werden berücksichtigt.

3.1 Formen von Kindesmisshandlungen

Psychische Misshandlung

ist der Kern jeder Misshandlung und Vernachlässigung. Sie umfasst qualitativ und quantitativ ungeeignete, altersinadäquate Handlungen und Beziehungsverhältnisse von Sorgeberechtigten zu Kindern.

Formen z. B.:

- Ablehnung, Herabsetzen
- Überforderung
- Ängstigen, Terrorisieren
- Isolieren
- Ausbeutung, für eigene Bedürfnisse missbrauchen
- Verweigerung emotionaler Zuwendung und Unterstützung

Auswirkungen z. B.:

- unzureichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Ausbildung affektiver und kognitiver Fähigkeiten
- Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung
- Bindungsstörungen, psychische Krankheiten, Suchterkrankungen

Mögliche Motivationsgründe:

- eigene Vernachlässigungserfahrung
- aus Unkenntnis und Unfähigkeit entstandenes Unvermögen

Körperliche Misshandlungen

sind Handlungen, die zu einer nicht zufälligen körperlichen Verletzung führen.

Formen z. B.:

- einzelner Schlag mit der Hand
- Prügeln
- Festhalten und Würgen
- gewaltsamer Angriff mit Riemen, Stöcken, (Küchen-) Gegenständen und Waffen

Auswirkungen z. B.:

- Blutergüsse und Prellungen, Schädel- und Knochenbrüche, innere Verletzungen und Verbrennungen
- Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung
- Bindungsstörungen, psychische Krankheiten, Suchterkrankungen

Mögliche Motivationsgründe:

Hier sind grundsätzlich zwei Gründe zu unterscheiden:

- Gezielte Gewaltausübung, z. B.:
exzessive Kontrollmaßnahmen, die häufig als Disziplinierung und Strafe legitimiert werden
- impulsive und reaktive Gewalttätigkeit:
vor allem in zugespitzten Stress-Situationen, es kommt zu einem Kontrollverlust als Folge der affektiven Krise und eines „emotionalen Ausnahmezustandes“ (blinde Wut, außer sich geraten).

Kindesvernachlässigung

ist eine situative oder andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns.

Formen z. B.:

- materielle und seelische Grundbedürfnisse eines Kindes werden nicht befriedigt
- unangemessene Ernährung, Pflege und Herberge
- ungenügender Schutz vor äußeren und gesundheitlichen Gefahren
- ungenügende emotionale, erzieherische und schulische Förderung

Auswirkungen z. B.:

- erhebliche körperlich-seelische Beeinträchtigungen (Pflegeschäden, Wachstumsstörungen, Untergewicht)
- unzureichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Ausbildung affektiver und kognitiver Fähigkeiten
- hohes Krankheits- und Todesrisiko (insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern durch Verdursten und Verhungern bzw. durch Nichtbehandlung von Erkrankungen und Unfällen)
- Suchterkrankungen

Mögliche Motivationsgründe:

- eigene Vernachlässigungserfahrung
- aus Unkenntnis und Unfähigkeit entstandenes Unvermögen.

Die Vernachlässigung von Kindern ist im Kern eine emotionale Beziehungsstörung (Grundstörung in der Identitätsbildung mit der Folge unsicher-ambivalenter Beziehungsmuster), in der es in zugespitzten Krisensituationen häufig auch zu körperlichen Misshandlungen kommt. Vernachlässigung, insbesondere in Lebensverhältnissen sozialer Deprivation (Armut, Benachteiligung, Deklassierung und Ausgrenzung), stellt die häufigste Form der Kindesmisshandlung dar.

Sexuelle Gewalt gegen Kinder

ist eine sexuelle Aktivität unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition zur Befriedigung eigener Bedürfnisse.

Formen z. B.:

- Belästigung (verbale Entgleisungen, sexuelle Anmache)
- exhibitionistische und voyeuristische Vorgänge
- manuelle genitale Fremdstimulation
- oraler, analer oder genitaler Verkehr
- Nötigung zu pornografischen Aktivitäten und Prostitution

Auswirkungen z. B.:

- Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Entwicklung
- Beeinträchtigung körperlicher Unversehrtheit und Autonomie
- Beeinträchtigung in der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung
- nachhaltige Störungen der Gesamtpersönlichkeit
- selbstverletzendes Verhalten, Suizid
- Neigung, wieder Opfer zu werden (Reviktimisierung)
- Bindungsstörungen, psychische Krankheiten, Suchterkrankungen
- Amnesie

Mögliche Motivationsgründe:

- Bedürfnis nach Machtausübung (Versuch, Ich-Stabilität zu erlangen)
- emotionale Bedürftigkeit
- unverarbeitete eigene sexuelle Gewalterfahrungen

Die sexuelle Misshandlung ist oft mit emotionalen Misshandlungen verknüpft.

Häusliche Gewalt

Mit der Bezeichnung häusliche Gewalt ist die Gewalt zwischen Beziehungspartnern gemeint.

Forschungen haben ergeben, dass andauernde häusliche Gewalt zwischen Erwachsenen in der Regel auch seelische Schäden bei den Kindern verursacht, die Zeugen dieser Gewalt sind.³

³ Vgl. Philomena Strasser: "Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder", Studienverlag, Innsbruck 2001

Mögliche Auswirkungen:

- eigene Ausübung von Gewalt gegen Schwächere
- Entwicklung von Überlebens- und Abwehrmechanismen, die die Entwicklung erheblich beeinträchtigen
- Parentifizierung durch Kompensation der Einschränkungen, welche ggf. vom misshandelten Elternteil gelebt werden
- Unterbrechung der Autonomiebestrebungen durch die Belastung mit Schuldgefühlen
- Einschränkung von Entfaltungsmöglichkeiten
- nachhaltige gesundheitliche Schädigungen durch ständigen Zustand von Angst, Anspannung und Überforderung.

3.2 Kindeswohlgefährdung. Wann ist ein Fall ein Kinderschutzfall?

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434).

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht nach Prof. Dr. Reinhard Schone⁴ aufgrund einer fachlichen (und rechtlichen) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich:

- der **möglichen Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können,
- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens,
- des Grades der **Wahrscheinlichkeit (Prognose)** eines Schadenseintritts,
- der **Fähigkeit der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der **Bereitschaft der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Nach Reinhart Wolff⁵ stellt Kindeswohlgefährdung in der Regel eine Kombination verschiedener Schädigungen dar:

- mit typischen Verletzungen und Entwicklungsbeeinträchtigungen
- in Verhältnissen der Benachteiligung und Isolation
- mit einem typischen Verhalten des Kindes sowie der Sorgeberechtigten
- mit typischer Hilfeabwehr und Konfliktdynamik von in der Regel
 - unfreiwillig Betroffenen
 - Leistungsberechtigten
 - Klienten im Verhältnis zu den professionellen Meso-Systemen.

Grundsätzlich ist „Kindeswohlgefährdung“ daher kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt, eine soziokulturelle Problemdiskussion und ein Bewertungskonflikt. Das Feststellen einer Kindeswohlgefährdung kann daher immer nur im Zusammenwirken von Eltern, Kindern und mehreren Fachkräften gelingen.

In den Leitlinien des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) sowie in den Trägervereinbarungen, die vom Kreis im Kontext des § 8 a SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen getroffen wurden, werden folgende Anhaltspunkte als Orientierung für eine zu prüfende Kindeswohlgefährdung benannt:

Die Aufzählung der Anhaltspunkte ist nicht abschließend; sie erfasst nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen eines Kindes/Jugendlichen.

⁴ Vortrag zur Konferenz der Fachkräfte „Qualitätsentwicklung in der Fachberatung“,

„Hilfe und Kontrolle als Bestandteile fachlichen Handelns in der Kinder- und Jugendhilfe“, Hannover, 12. Mai 2009

⁵ Vortrag auf der Qualitätsentwicklungswerkstatt des Kinderschutzclusters 1 „Aus Fehlern lernen: Qualitätsmanagement im Kinderschutz“, Praxisuniversität: „Zur Theorie der Kindesmisshandlung – eine multidisziplinäre Einführung“, Rendsburg, 10. November 2009

a) Äußere Erscheinung des Kindes

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- erkennbare Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes / faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

b) Verhalten des Kindes

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricher-Szene, Lokale aus der Prostitutions-Szene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten.

c) Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt
- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.

d) Wohnsituation

- Obdachlosigkeit
- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. jeglichem Spielzeug des Kindes.

In der Diskussion bei der Entstehung des Berichtes wurde deutlich, dass die Verwendung der Begrifflichkeiten „Kindeswohlgefährdung“ und „Kinderschutzfall“ zum Teil unterschiedlich ist.

Ob sich aus Anhaltspunkten eine drohende Gefährdung ableiten lässt, ist, wie oben beschrieben, nur in einem Prozess gemeinsam mit Eltern, Kindern und verschiedenen Fachkräften bestimmbar. Ein Instrument hierzu ist die Sicherheitseinschätzung.

3.3 Sicherheitseinschätzung / Risikoeinschätzung

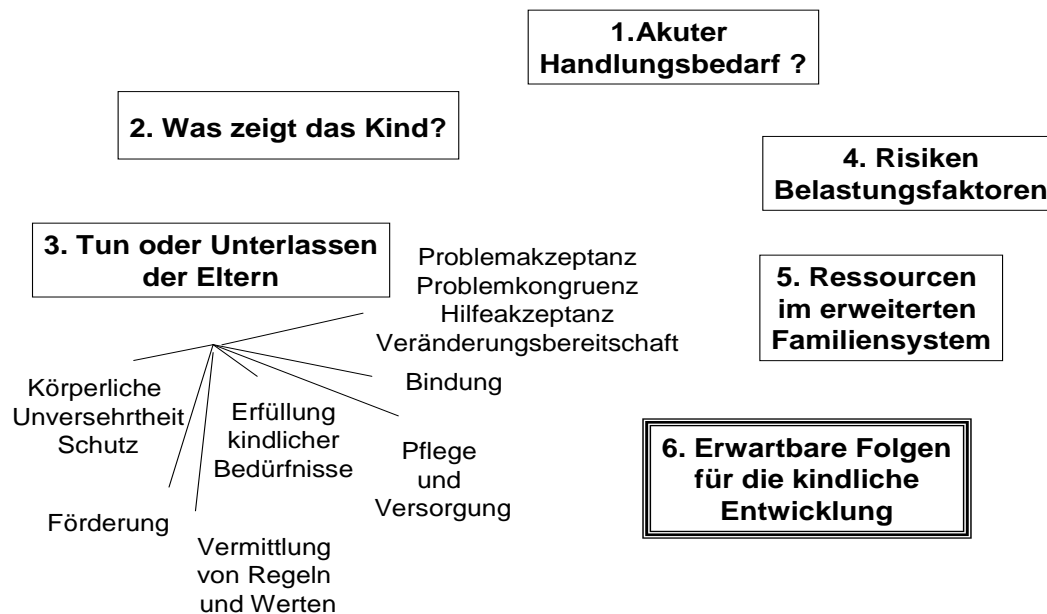
Die vom Gesetzgeber in § 8 a SGB VIII geforderte Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist immer nur ein Baustein in der Fallarbeit in Kinderschutzfällen.

Außerdem ist die Einschätzung nur eine Momentaufnahme, die nach fachlichen sozialpädagogischen Standards und auf der Grundlage eigener Erfahrungen getroffen wird. Sie kann sich jederzeit als falsch erweisen und wird daher regelmäßig reflektiert und überprüft.

Die Gefährdungseinschätzung und der konkrete Schutz der Kinder laufen parallel, indem die wahrgenommenen Risiken den Eltern „übersetzt“ werden und mit ihnen gemeinsam an Veränderungen gearbeitet wird.

In den Leitlinien des Allgemeinen Sozialen Dienstes sowie in den vom Kreis empfohlenen Leitlinien für Kindertagesstätten und Schulen für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen wird folgende Struktur für das Treffen einer punktuellen Sicherheitseinschätzung vorgeschrieben bzw. empfohlen:

Einschätzungsaufgaben bei möglicher Kindeswohlgefährdung



1) Akuter Handlungsbedarf

Gefahr für Leib und Leben des Kindes?

Deutliche, reflektierte Willensbekundung einer/eines Jugendlichen?

2) Was zeigt das Kind?

Werden die individuellen (Entwicklungs-)Bedürfnisse des Kindes befriedigt?

Bedürfnis nach Existenz/sozialer Bindung/Wachstum/Beobachtung der Besonderheit des einzelnen Kindes

3) Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter

Welche Handlungen oder Verhaltensweisen verletzen/verletzten oder schädigen/schädigten das Kind?

Einschätzung der Erziehungsfähigkeit: Körperliche Unversehrtheit und Schutz, Bindung, Erfüllung kindlicher Bedürfnisse, Pflege und Versorgung, Vermittlung von Regeln und Werten, Förderung, Problemazeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz, Veränderungsbereitschaft

4) Dauerhafte oder zeitweilige Belastungen und Risikofaktoren

Welche Eigenheiten der Kinder, der Eltern, des familiären Kontextes sowie des sozialen Umfeldes werden als Risikofaktoren bewertet?

Allgemeine und spezifische Belastungsfaktoren personenbezogen, sozial, ökologisch/aktuell und biografisch

5) Dauerhafte oder zeitweilige Ressourcen und Schutzfaktoren

Welche Ressourcen und Schutzfaktoren könnten zur Beseitigung/Reduzierung der Gefährdung bzw. des Risikos aktiviert werden?

Personenbezogene (Eltern, Kind, weitere Bezugspersonen), soziale, ökologische Ressourcen

6) Erwartbare Folgen für die kindliche Entwicklung

Wie werden die vorhandenen oder die bei unverändertem Entwicklungskontext mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Kindes eingeschätzt?

3.4 Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8 a / 8 b SGB VIII

Jede Fachkraft, die beruflich Kontakt zu Mädchen und Jungen hat, hat Anspruch auf eine auf ihren Aufgabenbereich abgestimmte spezifische und qualifizierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, wenn sie sich Sorgen um das Wohl eines Mädchen oder Jungen macht und unsicher ist, welche nächsten Handlungsschritte sinnvoll und angemessen sind.

Professionelle Fachkräfte der Jugendhilfe mit zusätzlicher Qualifizierung unterstützen beratend andere Fachkräfte um

- für das Gelingen der Zusammenarbeit mit Eltern und Kindern in zu prüfenden Gefährdungssituationen.
- bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos.
- für das Gelingen ggf. notwendiger Vernetzung mit anderen Professionen und Institutionen.

In der Fachdiskussion⁶ wird überwiegend die Position vertreten, dass die zur Beratung hinzuzuziehende Fachkraft keine Vorannahmen zu dem zu beratenden Fall haben darf.

Bezogen auf die Qualifikation definiert der Kreis Herzogtum Lauenburg alle ASD-Fachkräfte und Mitarbeiter(innen) der Erziehungsberatungsstellen als Kinderschutzfachkräfte, die sich durch Berufspraxis, Fort- und Weiterbildung für die Arbeit in Kinderschutzfällen qualifiziert haben. Neue Fachkräfte im ASD werden durch eine Grundlagenfortbildung auf die Arbeit in Kinderschutzfällen vorbereitet und haben für die Einarbeitung eine erfahrene ASD-Fachkraft als feste(n) Partner(in) an der Seite.

Für die Hinzuziehung als „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Sinne des § 8 a SGB VIII stehen sie im Regelfall aber nicht zur Verfügung, um die geforderte Neutralität der Beratung im Sinne des Gesetzes nicht zu gefährden.

Die Träger entscheiden eigenverantwortlich, wen sie im Sinne des § 8 a SGB VIII als „insoweit erfahrene Fachkraft“ definieren, die dann intern für die beratende Unterstützung von Kolleg(innen)en in Kinderschutzfällen genutzt werden kann.

Der Kreis stellt allen Professionellen im Kreis Herzogtum Lauenburg mit den drei Fachstellen Kinderschutz eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ für die punktuelle Beratung und Sicherheitseinschätzung sowie für aktive Unterstützung in akuten Krisen zur Verfügung.

4. GRUNDSÄTZE UND HALTUNGEN IN DER KINDERSCHUTZARBEIT IM KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Gespeist aus den vorhandenen Konzepten und geführten Diskussionen in den verschiedenen Fachgruppen und Arbeitskreisen, lassen sich aus Sicht der Fachstelle Kinderschutz grundsätzliche Haltungen in der Kinderschutzarbeit des Kreises Herzogtum Lauenburg herausbilden.

Sie werden sinngemäß auf den zahlreichen Fortbildungen für Fachkräfte im Kontext des § 8 a SGB VIII im Kreis Herzogtum Lauenburg vermittelt.

⁶ Vgl. Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren: „Die 'insoweit erfahrene Fachkraft' - Überlegungen zu Standards der Fachberatung nach § 8 a SGB VIII“, www.kinderschutz-zentren.de; vgl. Institut für soziale Arbeit e. V.: „Fachliche Standards für die Tätigkeit der Kinderschutzfachkraft nach § 8 a SGB VIII“, www.isa-muenster.de

Hilfreiche Haltungen in der Kinderschutzarbeit; Stichworte aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg:

Familien sind das primäre Kinderschutzsystem.

Kinder zu schützen heißt deshalb immer auch Eltern zu unterstützen.

Wir können nicht generell verhindern, dass Kinder Gewalt erfahren.

1. Der wirksamste Kinderschutz gelingt, wenn wir die Eltern mit ins Boot holen. Wir müssen uns ggf. Zeit nehmen, um systemische Zusammenhänge für das Entstehen der Krise in der Familie zu verstehen.
2. Wesentlicher Bestandteil der Kinderschutzarbeit sind das Kennenlernen und die Einbeziehung der kindlichen Perspektive.
3. Ziel in der Arbeit ist es unter anderem, dass Kinder und Eltern möglichst viele Selbstwirksamkeitserfahrungen sammeln:
Ich kann etwas bewegen. / Ich bin wertvoll. / Ich werde gesehen.
4. Nach sorgfältiger Abwägung der Rechtsgüter hat der Kinderschutz im Zweifelsfall Vorrecht vor Elternwillen.
5. In Krisen ist es auch Aufgabe des Hilfesystems, Orientierung zu geben und Führung zu übernehmen.
6. Dabei achten wir darauf, die Selbstbestimmung der Familien möglichst gar nicht und wenn nötig so wenig wie möglich zu verletzen und Eltern nicht zur Regression einzuladen.
7. Alle Interventionen werden, soweit möglich, nur im Tempo des Kindes bzw. der Familie durchgeführt.
8. Für die Datensammlung und Interventionen gegen oder ohne Wissen der Eltern gilt der Grundsatz: So viel – bzw. so wenig –, wie rechtlich abgesichert und zur Erfüllung der Aufgabe notwendig.
9. Notwendige Explorationen und Einschätzungen werden sorgfältig dokumentiert. Aussagen von betroffenen Kindern und Jugendlichen möglichst mit wörtlicher Rede und Kontext.
10. Schützende Bezugspersonen werden gestützt.
11. Wenn es sinnvoll erscheint, wird an der Seite des Kindes eine professionelle Bezugsperson installiert, welche die Aufgabe hat, die Sichtweisen des Kindes einzubringen und dem Kind die Schritte der Hilfeplanung zu übersetzen.
12. Bei der Bewertung und Einschätzung
 - werden verschiedene Hypothesen wertgeschätzt.
 - wird der Blick neben den Gefährdungslagen auch gezielt auf Ressourcen und ggf. das erweiterte Bezugssystem der Familie geworfen.
13. Widerstände werden als Instrument der Familie zur Erhaltung der Selbstbestimmung positiv bewertet. Fachkräfte haben dann die Aufgabe, die Familie ggf. zu einem notwendigen Veränderungsprozess zu motivieren.
14. Gewalt wird offen kommuniziert, über Folgen für die kindliche Entwicklung wird informiert.
15. Erforderliche Schritte zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung werden den Eltern und sonst an der Hilfeplanung Beteiligten so benannt, dass sie versteh-, realisier- und überprüfbar sind. Dabei wird Unterstützung angeboten und Zutrauen in das Gelingen vermittelt.
16. In der Regel gilt der Grundsatz „*hurry slowly*“. In akuten Krisen wird die „Chance der ersten Stunde“ genutzt.
17. In der Kinderschutzarbeit müssen auch die Fachkräfte gut für sich sorgen. Die Teilnahme an Supervision und das Erlernen von Techniken zur Distanzierung sind erforderlich.
18. Keine Fachkraft allein kann Kinder vor Gewalt schützen. Gelungene Kooperation heißt nicht, dass sich alle immer einig sind. Unterschiedliche Herangehensweisen werden wertgeschätzt.
19. Auch professionelle Fachkräfte sind nicht vor Fehleinschätzungen gefeit; das Risiko für Fehleinschätzungen und –verhalten wird größer in Krisen oder unter Stress. Bei Krisen oder größeren Konflikten im Helfersystem ist eine fallunabhängige Fachkraft zur Moderation und Beratung des Helfersystems hinzuzuziehen.

20. Das Vertrauen der Eltern und Kinder zu gewinnen ist der beste Kinderschutz!
Gleichzeitig muss die Umsetzung von Vereinbarungen beim Vorliegen von Risiken überprüft werden.
21. Ziel jeder Kinderschutzarbeit ist auch das Stärken der Familie.
22. Gelingt die Zusammenarbeit mit den Eltern schwer, reflektieren wir:
Wie gehen wir auf die Eltern zu, ist das tatsächlich auch ein Angebot?
Was haben wir dazu beigetragen, dass die Eltern nicht zur Zusammenarbeit bereit sind?
23. Gute Kinderschutzarbeit hat gesellschaftliche Rahmenbedingungen im Blick.

5. KONZEPTE

5.1 Gültige vorhandene Konzepte und Vereinbarungen

Folgende bis heute wirksame Konzepte im Bereich Kinderschutz sind schon vor 2013 im Kreis Herzogtum Lauenburg entstanden und können bei der Fachstelle Kinderschutz abgerufen werden:

- Konzept der Maßnahme „Prävention, Fachberatung und Therapie bei Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen“ (2001)
- „Leitlinien für die Fallkoordination des ASD zum Schutz von Mädchen und Jungen“ (2004)
- Ausdifferenzierung des Konzeptes der Maßnahme „Prävention, Fachberatung, Beratung und Therapie bei Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen“ (2004 / 08)
- „Sicher, stark und selbstbewusst“, Präventionsprojekt zur Stärkung von Kindern und Schutz vor sexueller Gewalt für Grund- und Förderschulen im Kreis Herzogtum Lauenburg (2005)
- „Empfehlungen zum Schutz kindlicher Zeugen bei Sexualstraftaten“, Schnittstelle: unterstützende Instanzen und Strafverfolgungsbehörden im Kreis Herzogtum Lauenburg (2006)
- „Gesunde Zukunft“, Projektbeschreibung für den Aufbau von: „Frühe Hilfen“ im Kreis Herzogtum Lauenburg (2007)
- Konzept der Anlaufstelle *Alpha* (2008)
- Konzept für den Aufbau von: „Offene Räume für Familien“ (2008)
- Leitlinien zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen (2008).
- Leitlinien für die Fallkoordination des ASD zum Schutz von Mädchen und Jungen“ (Überarbeitung von 2004)
- „Geschäftsordnung der Kooperationskreise Kinderschutz im Kreis Herzogtum Lauenburg“ (2008, vorheriger Name „Lokale Netzwerke Kinderschutz“)
- „*Frühe Hilfen* für eine *Gesunde Zukunft* im Kreis Herzogtum Lauenburg“, Angebote und Qualitätssicherung (ab 2010)
- Tabelle zur Qualitätssicherung im Kinderschutz. Verbindliche Strukturen im Kreis Herzogtum Lauenburg (2010)
- Faltblatt mit Erklärungen zu Abläufen § 7 a GDG (S-H.)
- Leitlinien für Schulen (2012)

5.2 Neu eingeführte Leitlinien und Angebote 2013 – 2014

Im Berichtszeitraum wurden keine neuen Konzepte bzw. Angebote eingeführt.

Teil 2

Aktuelle Zahlen und Entwicklungen

6. AUS DER EINZELFALLARBEIT

Im folgenden Abschnitt werden die verschiedenen im Kinderschutz relevanten Arbeitsbereiche der Kreisverwaltung und der Integrierten Beratungsstelle beschrieben und Zahlen für die Jahre 2013 und 2014 aus der Fallarbeit präsentiert.

Wie im ersten Teil beschrieben, sind Definitionsfragen im Kinderschutz immer auch von Bewertungen abhängig, die wiederum nicht objektiv sind. Eine breitere und vertiefende Diskussion darüber, wie einzelne Mitarbeiter*innen in der Statistik einzelne Merkmale bewerten, muss daher fortlaufend geführt werden und bleibt gleichwohl nur begrenzt objektivierbar.

Im Aufbau der folgenden Kapitel finden Sie jeweils in gleicher Reihenfolge:

- Gesetzliche Grundlagen für die jeweilige Tätigkeit,
- Inhalte der Arbeit mit dem Fokus Kinderschutz,
- personelle Ausstattung,
- Fallzahlen.

6.1 Fachstellen Kinderschutz (KuK)

Gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Fachstellen Kinderschutz sind der § 8a/8b SGB VIII sowie das Bundeskinderschutzgesetz.

Die Fachstellen Kinderschutz haben in Bezug auf die Umsetzung aller im Kinderschutz relevanten Gesetze eine steuernde, vermittelnde und prozessfördernde Funktion.

Zusammen mit den Fachberaterinnen für Kinderschutz in den Erziehungsberatungsstellen wurde die Fachstelle Kinderschutz (KuK) des Fachbereichs Jugend, Familie, Schulen und Soziales im Mai 2002 eingerichtet. Die Fachstellen sind kreisweit zuständig. Der Dienstsitz ist seit Mitte 2011 geteilt in Ratzeburg und Geesthacht sowie seit März 2015 auch in Schwarzenbek.

Die Arbeitsinhalte der Fachstelle ergeben sich aus der Umsetzung des Konzeptes der Maßnahme „Prävention, Fachberatung und Therapie bei Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen“, welches 2001 vom Jugendhilfeausschuss verabschiedet wurde.

Übersicht über die verschiedenen Arbeitsbereiche

Fachberatung

- Fachberatung für ASD-Kolleg(innen)en, Lehrkräfte, Erzieher(innen), Sozialpädagog(innen)en und andere Fachkräfte
- punktuelle telefonische Fachberatung für Privatpersonen
- fallbegleitende Unterstützung des/der fallkoordinierenden Bezirkssozialarbeiter(in)s des ASD
- Unterstützung bei der Vernetzung zuständiger Dienste

Vernetzung

- Geschäftsführung der Kooperationskreise Kinderschutz Nord und Süd
- Konzeptentwicklung
- Auswertung durchgeführter Hilfeverläufe
- Vorschläge zur weiteren Optimierung der Kinderschutzarbeit

Fortbildung/Prävention

- Unterstützung bei Planung und Durchführung von schulischen Präventionsprojekten
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen in Institutionen
- Organisation von Fortbildungsangeboten/Fachveranstaltungen
- Materialsammlung zur Thematik/Bücherkisten/Unterrichtsmaterialien
- Öffentlichkeitsarbeit.

In der Einzelfallarbeit haben die Fachstellen ausschließlich beratende Funktion.

Das Angebot einer kostenlosen Fachberatung richtet sich an alle Menschen, die im Kreis Herzogtum Lauenburg beruflich Kontakt zu Mädchen und Jungen haben und sich in diesem Kontext Sorgen um das Wohl eines Kindes machen.

In dieser Funktion stehen die Fachberaterinnen **allen Fachkräften innerhalb und außerhalb der Kreisverwaltung** als „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Sinne des § 8 a und 8b SGB VIII und § 4 KKG für eine punktuelle Unterstützung zur Verfügung. Sie geben Hilfestellung beim Fallverstehen und bei der Bewertung der zu prüfenden Kindeswohlgefährdung in den Fällen, in denen die Einbeziehung des ASD noch nicht angemessen erscheint, und empfehlen weiter mögliche und ggf. notwendige Handlungsschritte.

Bei **Krisen größerer Systeme**, die durch vermutete Beziehungsgewalt gegen Kinder ausgelöst sind, unterstützen die Fachberaterinnen die Fachkräfte der beteiligten Institutionen bei der Interventionsplanung und Information der Öffentlichkeit.

Innerhalb der Kreisverwaltung unterstützen die Fachstellen Kinderschutz fallkoordinierende Fachkräfte des ASD auch fallbegleitend und macht in diesem Rahmen folgende Angebote:

- Fachberatung zu Fallverstehen, Risikoeinschätzung und Hilfe- bzw. Interventionsplanung
- Moderation von oder Teilnahme an Helferkonferenzen oder Hilfesgesprächen
- begleitende Unterstützung (z. B. bei einem Hausbesuch)
- Durchführung von Handlungsexplorationen
- Teilnahme und Führung von Öffnungsgesprächen
- Prozessförderung bei Kooperationsstörungen im Helfersystem
- Teilnahme an Hilfeplankonferenzen gemäß § 36 SGB VIII
- Reflexion von Fallverläufen
- Einzelsupervision.

Für eine einmalige telefonische Kurzberatung stehen die Fachstellen auch **Privatpersonen** zur Verfügung.

Die Beratungen sind telefonisch oder persönlich möglich.

Personelle Ausstattung

Für die Arbeit standen bis Ende 2014 zwei mal 19,5 Stunden wöchentlich zur Verfügung. Die Zwei Fachkräfte, welche die Stellen besetzen, haben neben der sozialpädagogischen bzw. psychologischen Grundausbildung jeweils spezifische therapeutische Zusatzausbildungen und jahrelange Erfahrung in der Kinderschutzarbeit, welche sie für diese Arbeit qualifizieren.

Fallzahlen Fachberatung durch *KuK* in 2013/2014⁷

Fallzahlen:

	gesamt	Nord	Süd
Anzahl der Kinderschutzfälle insgesamt	80/109	35/46	45/63
davon übernommen aus dem Vorjahr	3/7	2/2	1/5

Institution der Rat suchenden Klient(innen):

	Nord	Süd
Kindertagesstätte/Tagespflege	12/13	11/10
Schule	5/7	7/19
Erziehungsberatungsstellen, Allgemeiner Sozialer Dienst + sonst. Jugendamt	13/6	17/25
Sonst. Professionelle	7/7	6/5
Privatpersonen	8/13	4/4

⁷ Wo die Quersumme zu den einzelnen Angaben rechnerisch nicht mit der Gesamtsumme übereinstimmt, fehlen die entsprechenden Angaben, da sie aus Gründen des Vertrauensschutzes bei einer punktuellen Beratung nicht abgefragt wurden

Art der zu überprüfenden Kindeswohlgefährdung:

	Nord	Süd
Psychische Gewalt	5/13	7/12
Sexuelle Gewalt	12/11	16/28
Körperliche Gewalt	3/9	9/18
Vernachlässigung	7/15	9/8
Häusliche Gewalt	1/1	2/5

Kinder/Jugendliche im Fokus:

	Nord	Süd
Weiblich	20/25	32/44
Männlich	15/21	21/32
Jünger als 3 Jahre	2/5	7/3
3 bis unter 6 Jahre	8/16	14/21
6 bis unter 9 Jahre	6/6	11/18
9 bis unter 12 Jahre	7/3	7/21
12 bis unter 15 Jahre	10/8	8/9
15 bis unter 18 Jahre	2/5	4/4
18 bis unter 21 Jahre	0/3	0/0

Art der Beratungsleistungen:

	Nord	Süd
Telefonberatung (mind. 15 ') / Mail	35/54	102/128
Persönliche Einzelkontakte	15/17	10/15
Helferkonferenzen / Teambesprechungen	3/8	1/12
Öffnungsgespräche / Handlungsexploration/Hausbesuche	1/1	2/5
Schriftliche Stellungnahmen	0/0	3/10

Die Teilung der Fachstelle Kinderschutz in Nord und Süd in Verbindung mit der Besetzung der Stellen mit je einer Fachkraft mit halber Stundenzahl ist eine Bereicherung im Hinblick auf fachlichen Austausch und Vielfalt des Angebotes.

Im Vergleich zu den letzten Jahren (vgl. Anhang KuK Einzelfallstatistik 2002-2014) gab es mit der Teilung (2011) einen sprunghaften Rückgang in der Anzahl der Fachberatungen. Dies erklärt sich vermutlich dadurch, dass eine neue Fachkraft Zeit für die Einarbeitung benötigt. Im Sommer 2014 wechselte die Fachkraft in der Fachstelle Kinderschutz Nord erneut. Ab März 2015 gibt es eine dritte Fachstelle Kinderschutz Mitte mit Dienstsitz in Schwarzenbek.

Die notwendig gewordene Aufstockung der Ressourcen der Fachstellen Kinderschutz wurde möglich durch das Bundeskinderschutzgesetz, mit welchem die Kommunen gesetzlich verpflichtet wurden, die Möglichkeit der Fachberatung für alle Fachkräfte, die mit Mädchen und Jungen arbeiten, zu gewährleisten.

6.2 Kinderschutzberatung in den Erziehungsberatungsstellen

Mit der Umsetzung des Konzeptes „Prävention, Fachberatung und Therapie bei Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen, das seit 2001 in Kraft ist, wurde die dezentrale Struktur der Kinderschutzberatung im Landkreis beibehalten. Dieses Angebot gehörte auch zuvor zu den Aufgaben der Erziehungsberatungsstellen (EBn), wurde mit der Umsetzung des Konzeptes jetzt aber zur expliziten Aufgabe. Die Beratungskapazitäten in den EBn wurden um jeweils ½ Stelle aufgestockt, um die für Kinderschutzfälle notwendigen Ressourcen an die Anforderungen des Konzeptes anzupassen. Durch die räumliche Nähe zur jeweiligen regionalen Beratungsstelle sollten die Zugangswege für Betroffene erleichtert werden. Jeweils eine Beratungsfachkraft aus den drei EBn ist als ständiges Mitglied in die Kinderschutzfacharbeitsgruppe des Landkreises delegiert, zu deren Aufgaben der Austausch zu fachbezogenen Themen, die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Kinderschutz sowie die Beteiligung an der Fortentwicklung von Kinderschutzkonzepten gehört.

Alle Beratungskräfte in den EBn sind aufgrund ihrer Qualifikation und einschlägigen Berufserfahrung als „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII (s. o.) qualifiziert. Somit kommt den EBn beim Ausbau und der Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit im Kreis Her-

zogtum Lauenburg eine herausgehobene Bedeutung zu. Durch die gleichzeitige Einrichtung der Fachstelle Kinderschutz (KuK) mit ihren Schwerpunkten Beratung und Fortbildung professioneller Fachkräfte ist trotz der Dezentralisierung eine enge Vernetzung der zuständigen Institutionen geschaffen worden.

Die EBn im Kreis haben ihren Standort in Ratzeburg (einschließlich Außenstelle Mölln), Schwarzenbek, Lauenburg/Elbe und Geesthacht (einschließlich Außenstelle Wentorf). Die EB Schwarzenbek/Lauenburg ist in freier, die EBn Geesthacht und Ratzeburg sind in öffentlicher Trägerschaft. Im Sinne des Konzeptes findet eine enge Zusammenarbeit der Beratungsstellen statt.

Beratung und Therapie in Kinderschutzfällen sind Bestandteil der Erziehungsberatung, d.h. es besteht ein niedrigschwelliges hilfe- und familien-orientiertes Angebot für Familien, in denen Kinder/Jugendliche von körperlicher, seelischer und/oder sexueller Kindesmisshandlung und/oder Kindesvernachlässigung betroffen bzw. bedroht sind.

Diagnostik, Beratung und pädagogisch-therapeutische Interventionen sollen die Erziehungsfähigkeit Rat suchender Eltern stärken, die (drohende) Gefährdung des Kindeswohls abwenden und die Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen verbessern helfen. In der Praxis bleibt die Mehrzahl der Kinderschutzfälle unterhalb der Schwelle einer akuten Kindeswohlgefährdung.

Insbesondere in diesem sensiblen Arbeitsbereich wird eine enge und klar definierte Zusammenarbeit mit anderen Diensten angestrebt. Die Einbeziehung des Jugendamtes erfolgt bei Vorhandensein einer akuten Kindeswohlgefährdung auch ohne Zustimmung der Familien entsprechend den gesetzlichen Grundlagen (vgl. § 8a SGB VIII; s. o.).

Beratung für Kinder und Jugendliche in Not- und Konfliktlagen

Ein Bestandteil des Leistungsspektrums der EBn ist, dass Kinder und Jugendliche eine Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten in Anspruch nehmen können, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt wird (vgl. § 8a Abs. 3 SGB VIII).

Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit

Die EBn informieren regelmäßig Mütter und Väter über ihr Leistungsangebot im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Entwicklung von jungen Menschen – vom ersten Lebensmonat bis hin zur Adoleszenz.

In den vorhandenen verbindlichen Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz, den Kooperationskreisen im Landkreis, sind die EBn regelmäßig vertreten. Hier können die Teilnehmenden sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abstimmen.

Personelle Ausstattung

In den drei EBn des Landkreises sind alle Beraterinnen und Berater für die Beratung von Familien mit Gewaltproblemen qualifiziert. Insgesamt gibt es für die Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern seit dem 01.04.2009 jeweils 4,00 Planstellen, davon entfällt eine ½ Stelle auf die Kinderschutzzfachkraft.

Kinderschutzberatung in den Erziehungsberatungsstellen 2013 bis 2014

	Ges.	Nord	Mitte	Süd
--	-------------	------	-------	-----

Fallzahlen:

Anzahl der bearbeiteten Kinderschutzfälle insgesamt	536	183	207	146
Neuanmeldungen in den Jahren 2013 und 2014	397	139	154	104

Hilfe anregende Institution:

Junger Mensch selbst	20	1	10	9
Eltern bzw. Personensorgeberechtigte	202	57	74	71
Schule/Kindertageseinrichtung	25	15	8	2
Sozialer Dienst und andere Institutionen	93	44	39	10
Gericht/Staatsanwaltschaft	16	4	7	5

Arzt/Klinik/Gesundheitsamt	11	3	7	1
Ehemalige Klienten/Bekannte	22	10	7	5
Sonstige	8	5	2	1

Art der zu überprüfenden Kindeswohlgefährdung:
(Mehrfachnennungen möglich)

Psychische Gewalt	185	44	73	68
Sexuelle Gewalt	69	13	54	2
Körperliche Gewalt	168	56	78	34
Vernachlässigung	130	46	50	34

Geschlecht / Alter des Kindes/Jugendlichen:

weiblich	218	73	90	55
männlich	179	66	64	49
jünger als 3	33	8	13	12
3 bis unter 6 Jahre	68	25	25	18
6 bis unter 9 Jahre	68	23	23	22
9 bis unter 12 Jahre	66	26	26	14
12 bis unter 15 Jahre	79	31	32	16
15 bis unter 18 Jahre	75	25	30	20
18 bis unter 21 Jahre	7	1	4	2
21 bis unter 24 Jahre	1	0	1	0
kein Geburtsdatum bekannt	0	0	0	0
über 24 Jahre	0	0	0	0
anonym	0	0	0	0

Migrationshintergrund und wirtschaftliche Situation:

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	65	9	35	21
Herkunftsfamilie lebt teilweise oder ganz von ALG II, Sozialhilfe o.ä.	127	36	53	38

6.3 Fachdienste Soziale Dienste

6.4 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Die gesetzlichen Grundlagen der Arbeit des ASDs werden im Abschnitt „Gesetzliche Grundlagen der Jugendhilfe“ dargestellt.

Die Mitarbeiter/-innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) der öffentlichen Jugendhilfe haben den gesetzlichen Auftrag zur Sicherung des Kindeswohls mit einer **doppelten Aufgabenstellung**:

- Sicherung des Kindeswohls durch Unterstützung der Eltern,
- Sicherung des Kindeswohls durch Intervention.

Per Gesetz besteht für den ASD eine **Garantenpflicht**, die auch nicht auf andere Institutionen übertragen werden kann. Bei der Arbeit in Kinderschutzfällen kommt dem ASD daher eine besondere Position zu: *Er ist verpflichtet, jede angezeigte mögliche Kindeswohlgefährdung zu überprüfen sowie notwendige und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen und Unterstützungsangebote zu organisieren und fortwährend zu überprüfen.*

Rechtlich basierte Grundorientierungen bei der Interventionsplanung sind dabei:

- Sicherstellung des Schutzes eines Kindes vor Gewalt
- die Integrität der Familie so weit wie möglich erhalten, das Kind hat ein Recht auf autonome Eltern und den Schutz der Privatsphäre
- der Staat ist strukturell inkompetent, die Elternrolle zu übernehmen.
Daraus folgt das Prinzip des möglichst minimalen Staatseingriffs und struktureller Zurückhaltung in der Ausübung staatlicher Macht.

Das Verwaltungshandeln basiert auf:

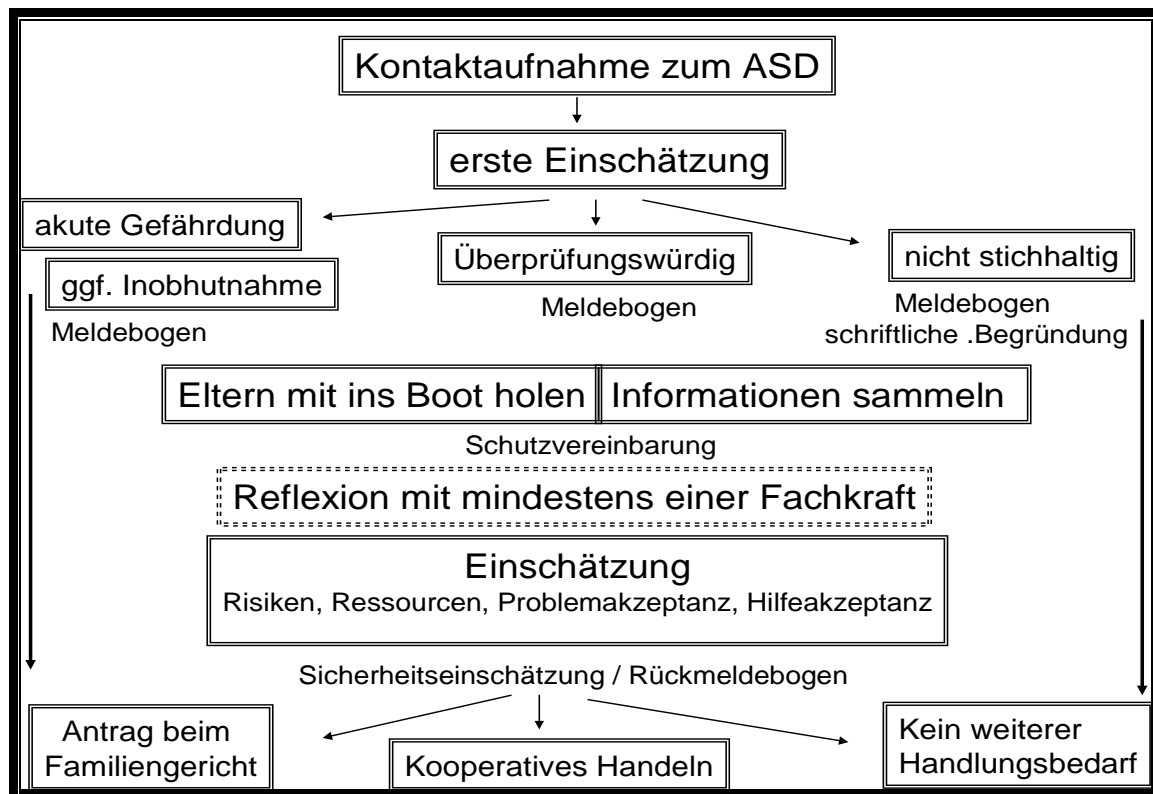
- Grundrechtsbindung
- staatlichem Wächteramt
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Über- und Untermaßverbot
- Aufgaben- und Befugnisnormen
- Ob-/Wie-Ermessen und gebundenen Entscheidungen.

Sozialarbeiterische Kompetenz befähigt die Fachkraft, die Situation der Familie unter psychosozialen und systemischen Blickwinkeln zu verstehen und die Mitglieder der Familie darin zu unterstützen, ihre Lebenssituation selbstwirksam zu verbessern.

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) hat hierbei beratende, koordinierende und kontrollierende Funktion.

Das Hauptarbeitsinstrument ist die wertschätzende Beziehung zu allen Familienmitgliedern.

Für die Fallkoordination des ASD zum Schutz von Mädchen und Jungen gibt es im Kreis Herzogtum Lauenburg verbindliche Anordnungen sowie grobe und vertiefende Leitlinien seit 2004. Jede neue Fachkraft wird nach diesen für den Umgang mit zu prüfenden Kindeswohlgefährdungen geschult.

In der Grobstruktur wird im Kreis Herzogtum Lauenburg folgendes Vorgehen umgesetzt:**Vorgaben:**

Bedeutend für die Gewährleistung des Schutzes von Gewalt betroffener Kinder und Jugendlicher durch die fallzuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes sind die

- Verbindlichkeit von Handlungsschritten
- Vorrangigkeit der Bearbeitung
- Reflexion mit Kolleginnen/Kollegen, Fachkräften und professionellen Bezugspersonen
- sorgfältige Dokumentation und
- Weiterleitung der Risikoeinschätzung bei Zuständigkeitswechsel.

Die folgenden Dienstanweisungen sind verbindlich umzusetzen:

- 1) Erhält ein/e Sozialarbeiter/in Kenntnis von einer vermuteten Kindeswohlgefährdung (Meldungen, Vermutungen, Offenbarungen durch professionelle und private Bezugspersonen, Betroffene selbst oder anonym), füllt sie den Meldebogen aus.
- 2) Die Regionalgruppenleitung wird über die Mitteilung der Kindeswohlgefährdung informiert.
- 3) Die Risikoeinschätzung/Verdachtsbewertung ist mindestens mit einer Fachkollegin/einem Fachkollegen oder Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetzten vorzunehmen.
- 4) Sollte die fallzuständige Fachkraft des ASD eine weitere Verdachtsbewertung/Risikoeinschätzung für nicht notwendig halten, vermerkt sie dies unter der Angabe von Gründen schriftlich.
- 5) Bei Zuständigkeitswechsel des Jugendamtes ist dem künftig zuständigen Jugendamt umgehend ein Sachstandsvermerk zuzusenden und der neu fallverantwortlichen Fachkraft telefonisch zu erläutern.
Über dieses Gespräch ist eine kurze Niederschrift in doppelter Ausführung zu fertigen. Diese wird dem nunmehr zuständigen Jugendamt zugeleitet mit der Bitte um Unterzeichnung und Rücksendung einer Empfangsbestätigung.
- 6) Wird durch die Hilfeforenz eine Leistung durch andere Dienste der öffentlichen Jugendhilfe des Kreises oder durch freie Träger vereinbart, setzt dies die schriftliche Festlegung einer Schutzvereinbarung voraus.
Es besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber dem ASD.
- 7) In Fällen häuslicher Gewalt nimmt die fallzuständige Fachkraft des ASD nach Eingang der Meldung von sich aus Kontakt zu der betroffenen Familie auf, um Informationen zu geben und den Hilfebedarf abzuklären.
- 8) Verdachtsäußerungen, nach denen möglicherweise Säuglinge von einer Gefährdung betroffen sind, muss sofort (innerhalb der nächsten Stunden) nachgegangen werden. Dies hat eine unbedingte Vorrangigkeit vor anderen Aufgaben, sofern der Schutz des Säuglings nicht schon gewährleistet ist!
- 9) In Fällen innerfamiliärer sexueller Gewalt durch ein Kind/einen Jugendlichen nehmen mindestens 2 Fachkräfte am Öffnungsgespräch teil.
- 10) Bei Verdachtsäußerungen gegen eine/n Mitarbeiter/in des Jugendamtes, Gewalt gegen ein Kind ausgeübt zu haben, wird der/die Dienstvorgesetzte und die Fachbereichsleitung informiert.
Unter Einbeziehung einer weiteren Fachkraft wird ein Interventionsteam gebildet, welches Maßnahmen zum Schutz aller Beteiligten einleitet, koordiniert und reflektiert.
- 11) Bei jeder Meldung im Kontext § 8 a SGB VIII ist eine persönliche Inaugenscheinnahme mit Ergebnisvermerk bezüglich des Kindes oder der Kinder verbindlich.

Personelle Ausstattung

Im Allgemeinen Sozialen Dienst arbeiten 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z. T. in Teilzeit, dezentral in den Dienststellen Geesthacht, Lauenburg, Mölln, Ratzeburg und Schwarzenbek.

Für die Arbeit stehen 21,5 Planstellen zur Verfügung.

Zuständig für die Prüfung von Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung bei Pflegekindern sind die Mitarbeiter/innen des Pflegekinderdienstes (PKA = 5 Mitarbeiter/innen auf 4 Planstellen).

Die vom PKA erfassten Fälle sind Bestandteil der Statistik des ASD.

Erfassung und Dokumentation der Kinderschutzfälle

Die Fachkräfte des ASDs erfassen und dokumentieren ihre Leistungen in einem speziellen Programm für die Jugendhilfe, Info 51.

Seit dem 01.12.2012 ist nach § 99 Abs. 6 SGB VIII eine amtliche Statistik, nach Vorgabe des statistischen Bundesamtes, zu führen.

Die statistische Erfassung erfolgt erst nach Beendigung eines Falles.

Daher gibt es unterschiedliche Daten über die 2013 und 2014 aktiven Fälle und die beendeten und danach statistisch erfassten Fälle.

Nur die beendeten Fälle können differenziert ausgewertet werden.

Da in der Sozialarbeit Menschen, Beziehungen und punktuelle Einschätzungen im Zentrum stehen, bleibt die Einordnung in die festen Strukturen eines Statistikprogramms subjektiv.

Das „Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein“ gibt vor, versäumte Vorsorgeuntersuchungen als Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu bewerten (§ 7a GDG). Daraus resultieren hohe Fallzahlen, siehe unten „Institution/Person, die die Gefährdung bekannt machte“. Unter der Rubrik „Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt/u.ä. Dienste“ sind dies für 2013 = 192 Fälle und für 2014 = 277 Fälle. Die Fälle nach § 7a GDG werden vom Kinder- und Jugendärztlichen Dienst an den ASD übermittelt.

Zwischen der Anzahl der übermittelten Fälle und der vom ASD erfassten Fälle gibt es regelhaft Unterschiede, da nur die beendeten Fälle in die ASD Statistik einfließen, Fälle vom ASD nicht erfasst werden, wenn die Untersuchung noch nachgewiesen wurde oder Fälle nicht gesondert erfasst werden, wenn es schon eine Meldung in einem anderen Zusammenhang gibt.

Datenerfassung nach den Vorgaben des statistischen Bundesamtes

	2013	2014
AKTIVE Hilfefälle im Fachprogramm Info51	428	525
GEMELDETE Hilfefälle an das Statistische Landesamt:	303	471

Allgemeine Angaben zu dem/der Minderjährigen

Geschlecht MJ	2013	2014
männlich	180	246
weiblich	123	225

<i>Geburtsmonat MJ</i>	<i>2013</i>	<i>2014</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>2013</i>	<i>2014</i>
Januar	23	39	1996	0	4
Februar	24	43	1997	1	2
März	29	33	1998	2	8
April	13	43	1999	5	3
Mai	15	38	2000	2	6
Juni	26	49	2001	7	8
Juli	35	37	2002	10	10
August	28	47	2003	4	10
September	18	25	2004	5	18
Oktober	33	37	2005	7	6
November	28	48	2006	9	15
Dezember	31	32	2007	38	14
			2008	28	47
			2009	45	42
			2010	39	57
			2011	34	56
			2012	56	51
			2013	11	84
			2014	0	30

Alter der leiblichen Eltern/Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

<i>Alter der Mutter</i>	<i>2013</i>	<i>2014</i>
unter 18 Jahren	1	3
18 bis unter 27 Jahren	72	103
27 Jahre oder älter	116	205
unbekannt	114	159
verstorben	0	1

<i>Alter des Vaters</i>	<i>2013</i>	<i>2014</i>
unter 18 Jahren	0	0
18 bis unter 27 Jahren	23	33
27 Jahre oder älter	121	193
unbekannt	159	245
verstorben	0	0

Aufenthaltort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

	<i>2013</i>	<i>2014</i>
bei den Eltern	155	220
bei allein erziehendem Elternteil	113	199
bei einem Elternteil mit neuem Partner (Stiefelternkonstellation)	29	34
bei den Großeltern/Verwandten	3	2
in einer Pflegefamilie	1	8
in einer stationären Einrichtung	0	2
ohne festen Aufenthalt	0	1
an unbekanntem Ort	2	3

Institution/Person die Gefährdung bekannt machte

	<i>2013</i>	<i>2014</i>
Sozialer Dienst/Jugendamt	7	21
Beratungsstelle	2	4
andere Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe	3	19
Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe	0	9
Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson	8	4
Schule	9	18
Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u. ä. Dienste	192	277
Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	21	26
Eltern(-teil), Personensorgeberechtigte/r	12	22
Minderjährige/r selbst	0	3
Verwandte	2	17
Bekannte/Nachbarn	14	21
Anonyme Meldung	17	22
Sonstige	16	8

Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

	<i>2013</i>	<i>2014</i>
Unterstützung nach §§ 16-18 SGB VIII	33	32
Gemeinsame Wohnform für Mütter u. Väter nach § 19 SGB VIII	1	2
Ambulante o. teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27-32, 35 SGB VIII	20	73
Familienersetzende Hilfe nach §§ 27, 33-35 SGB VIII	10	15
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	1	5
Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	3	6
keine der o.g. Leistungen wurde in Anspruch genommen	235	345

Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

	2013	2014
Kindeswohlgefährdung	20	33
latente Kindeswohlgefährdung	33	52
KEINE Kindeswohlgefährdung, ABER Hilfe-/Unterstützungsbedarf	53	102
KEINE Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf	197	284

Art der Kindeswohlgefährdung	2013	2014
Anzeichen für Vernachlässigung	25	50
Anzeichen für körperliche Misshandlung	15	25
Anzeichen für psychische Misshandlung	16	22
Anzeichen für sexuelle Gewalt	6	13

Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

	2013	2014
Ergebnishilfe Unterstützung nach §§ 16-18 SGB VIII	26	29
Ergebnishilfe Gemeinsame Wohnform für Mütter u. Väter nach § 19 SGB VIII	1	7
Ergebnishilfe Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	5	12
Ergebnishilfe ambulante o. teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27-32, 35 SGB VIII	28	57
Ergebnishilfe Familienersetzende Hilfe nach §§ 27, 33-35 SGB VIII	10	13
Ergebnishilfe Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	0	1
Ergebnishilfe Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	6	14
Ergebnishilfe Kinder- und Jugendpsychiatrie	1	0
Fortführung der gleichen Leistung/-en	0	21
Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfe/-n	0	11
Keine Ergebnishilfe der Liste	35	37
Anrufung des Familiengerichts	18	34

6.5 Pflegekinderwesen und Adoptionsvermittlung (PKA)

Rechtliche Grundlagen finden sich im Gesetz der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Grundgesetz, Jugendförderungsgesetz Schleswig-Holstein, Bürgerlichen Gesetzbuch, Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Bereits bei der Auswahl der Pflegeeltern und auch bei der Vermittlung eines Kindes in die Pflegefamilie steht das Wohl des Kindes grundsätzlich im Fokus der Tätigkeit. Es gilt die Maxime, einen für das Kind bestmöglichen Platz zu finden.

Darüber hinaus ist während der Hilfeleistung in den Pflegefamilien das Kindeswohl zu gewährleisten. Die Begleitung der Pflegefamilien umfasst die Aufgabe, immer auch das Kindeswohl im Fokus zu behalten und zu erkennen, sollte dieses gefährdet sein. Für diese Arbeit sind für Mitarbeiterinnen im Sonderdienst die „Leitlinien für die Fallkoordination des ASD zum Schutz von Mädchen und Jungen“ bindend.

Hinzu kommt der Blick auf den Umgangskontakt des Pflegekindes zu den Herkunftseltern. Eltern werden ggf. unterstützt, den Kontakt zu ihrem Kind positiv zu gestalten und dem Kindeswohl entsprechend zu handeln.

Im Folgenden die wesentlichen Tätigkeiten des PKA:

- Werben und Überprüfen geeigneter Familien, die motiviert sind, Kinder aufzunehmen
- Auswahl geeigneter Pflegeeltern und Vermittlung
- Mitwirkung im Hilfeplanverfahren vor Beginn der Vollzeitpflege
- Begleitung von Pflegeverhältnissen nach § 33 SGB VIII und Übernahme der Fallverantwortung bei langfristigen Hilfen
- Pflegeelternberatung
- Adoptionen
- Initiierung und Betreuung von Bereitschaftspflegestellen
- Erteilen oder Versagen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII

Personelle Ausstattung

Die Aufgaben im Sonderdienst Pflegekinderwesen und Adoptionen werden ab Juni 2014 von fünf Fachkräften mit der Kapazität von vier Planstellen wahrgenommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind regional den Fachdiensten 241, 242 und 243 zugeordnet und haben ihren Dienstsitz in Ratzeburg, Schwarzenbek und Geesthacht.

Weiterhin werden einige Pflegestellen im Rahmen der Pflegeelternberatung gemäß § 37 Abs. 2 SGB VIII vom freien Träger „Verein Freie Jugendhilfe e.V.“ begleitet und beraten.

Pflegekinder- und Adoptionsvermittlung

	Gesamt 2013	Gesamt 2014
Anzahl der laufenden Pflegeverhältnisse im Berichtsjahr	271	276
Anzahl der laufenden Pflegeverhältnisse im Berichtsjahr, in denen die elterliche Sorge teilweise oder vollständig entzogen wurde		29
Anzahl der neu eingerichteten Pflegeverhältnisse im Berichtsjahr <i>davon: Rückkehrproption</i>	39	44 15
Anzahl der neu eingerichteten Adoptionen im Berichtsjahr <i>davon: Stiefkind</i> <i>davon: Fremdadoption</i>	14 5 9	21 14 7

6.6 Frühe Hilfen

Die im Rahmen des Projektes „Gesunde Zukunft“ entstandenen Angebote der „Anlaufstelle Alpha“ sowie die der „Familienhebammenarbeit“ wurden mit Abschluss des Projektes im November 2009 in die Regelversorgung des Kreises Herzogtum Lauenburg übernommen.

Anlaufstelle Alpha

Die Anlaufstelle Alpha hat ihre Arbeit im Kreis Herzogtum Lauenburg im März 2007 begonnen. Sie ist ein Gemeinschaftsprodukt der Fachdienste Soziale Dienste und Gesundheit- und Eingliederungshilfe.

Mit der Einrichtung der Anlaufstelle Alpha wird das **Ziel** verfolgt, die Zugangswege von Schwangeren und Familien mit Neugeborenen und Kleinkindern zu medizinischen und sozialpädagogischen Hilfen zu verbessern. In Ergänzung zu den selektiven Angeboten und Interventionsmöglichkeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) gilt das Angebot der Anlaufstelle Alpha für alle Schwangeren und Familien mit Neugeborenen und wirkt somit universell präventiv. Hierdurch wird wiederum belasteten Familien der Zugang zur Hilfe erleichtert, da die Inanspruchnahme weniger stigmatisierend wirkt.

Weiteres Ziel ist die Förderung von Vernetzung der handelnden Personen vor Ort und das Zusammenführen verschiedener Ressourcen sowie eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit zwischen Pädiatrie und Jugendhilfe. Durch die Intensität der Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen der Anlaufstelle mit Angehörigen medizinischer Fachgruppen werden Kontakte zwischen den beiden Systemen gefördert und gegenseitiges Vertrauen wächst. Dies ist wiederum die

Voraussetzung für eine effektive Überleitung von belasteten Familien in Angebote der Jugend- und Eingliederungshilfe.

Die Anlaufstelle *Alpha* berät telefonisch oder persönlich, auch im Rahmen eines Hausbesuches. Es besteht eine enge Kooperation mit den Wochenbettstationen der Krankenhäuser in Ratzeburg und Geesthacht.

Personelle Ausstattung

Zur Anlaufstelle gehören:

- 2 Sozialarbeiterinnen des Fachdienstes Soziale Dienste mit jeweils halber Stundenzahl
- Ärztinnen des Fachdienstes Eingliederungs- und Gesundheitshilfe nach Bedarf.

Aus Krankheitsgründen war die Anlaufstelle *Alpha* Süd in 2013 häufig nicht besetzt. Die telefonische Beratung wurde in dieser Zeit von der Anlaufstelle *Alpha* Nord übernommen.

Fallzahlen Anlaufstelle *Alpha*

	gesamt	Nord	Süd
Fallzahlen 2013 (Fälle, in denen es zu persönlichen oder ausführlichen telefonischen Beratungskontakten kam)	107	93	14
Fallzahlen 2014 (Fälle, in denen es zu persönlichen oder ausführlichen telefonischen Beratungskontakten kam)	127	91	36

Arbeit mit Familienhebammen und einer Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin

Die Arbeit mit den Familienhebammen gehört zu einem wesentlichen Aufgabenbereich der Anlaufstelle *Alpha*.

Seit März 2007 stehen fünf Familienhebammen für die Arbeit in Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf zur Verfügung. 2014 kam eine Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin hinzu.

Durch die breite gesellschaftliche Anerkennung der Hebammentätigkeit, das zusätzliche Fachwissen in psychosozialen und lebenspraktischen Fragen und die regelmäßigen Kontakte zur örtlichen Jugendhilfe fällt es der Familienhebamme leicht, einen Zugang zur Familie zu erhalten und bei Bedarf Brücken zu anderen Hilfeanbietern zu bauen.

Sie hat die Möglichkeit, für die Betreuung von Mutter und Kind über die Leistungen hinaus, die durch die Krankenkassen abgedeckt werden, bis maximal zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes tätig zu werden.

Es besteht eine enge Kooperation mit der Anlaufstelle *Alpha*. Familienhebammen können direkt von den Mitarbeiterinnen dort eingesetzt werden.

Die niedrigschwellige Arbeit der Familienhebammen im Zusammenwirken mit der Anlaufstelle *Alpha* wird ausschließlich aus Mittel der Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen finanziert.

Sowohl die Familienhebammen als auch die Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin engagieren sich im Netzwerk der „Frühen Hilfen“ und stehen auch einmal im Monat den Eltern in den „Offenen Räume für Familien“ beratend zur Seite.

Fallzahlen Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin

	gesamt
2013 in Zusammenarbeit mit der Anlaufstelle <i>Alpha</i> :	20
2014 in Zusammenarbeit mit der Anlaufstelle <i>Alpha</i> :	39

6.7 Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft

Im Rahmen der Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft werden durch die Vormünder/Pfleger die elterlichen Rechte an Stelle der Eltern wahrgenommen.

Die Einrichtung einer Amtspflegschaft/Amtsvormundschaft erfolgt entweder per Gesetz, z. B. bei minderjährigen Müttern oder durch Bestellung durch das Amtsgericht, z. B. nach Entzug der elterlichen Sorge oder Teilen davon, aber auch nach Tod des personensorgeberechtigten Elternteils.

Seit März 2013 sind 3 Mitarbeiterinnen für den Bereich Amtsvormundschaften / Amtspflegschaften tätig. Zum 31.12.2013 betreuten diese Mitarbeitenden 186 Mündel, anstelle von max. vorgeschriebenen 150 Mündeln.

Da auch im Kalenderjahr 2013 zwar alle Mündeln persönlich gesehen und gesprochen wurden, aus Personalmangel jedoch nicht in dem vom Gesetzgeber vorgeschriebenen monatlichem Rhythmus, stellten die Amtsgerichte Schwarzenbek und Ratzeburg fest, dass das Jugendamt des Kreises Herzogtum Lauenburg derzeit kein geeigneter Vormund ist.

In der Folgezeit wurden bestehende Amtsvormundschaften/-pflegschaften umgewandelt in ehrenamtlich geführte Vormundschaften/Pflegschaften sowie Berufs- bzw. Vereinsvormundschaften/-pflegschaften. Auch wurde das Jugendamt des Kreises in mehreren Fällen nicht mehr zum Amtspfleger/-vormund bestellt.

Mit der Einrichtung von ehrenamtlichen Vormundschaften/-pflegschaften bzw. Berufsvormundschaften/-pflegschaften hatten die Vormünder und Pfleger einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch an das Jugendamt, dies konnte zusätzlich zu den zum Jahresende 2014 geführten 147 Amtsvormundschaften/-pflegschaften personell nicht abgedeckt werden.

Seitens der Politik wurde die Aufhebung des Sperrvermerkes der zusätzlich benötigten 0,5 Stelle abgelehnt.

Mit dem derzeitigen Stellenanteil von 3 Amtsvormündern können die im Sinne des Kinderschutzes vom Gesetzgeber vorgeschriebenen monatlichen Kontakte in der üblichen Umgebung des Mündels nicht wahrgenommen werden, die Beratung, Betreuung und Begleitung von ehrenamtlichen bzw. Berufsvormündern kann nicht wahrgenommen werden.

Aufgaben im Fokus Kinderschutz

Bei Kinderschutzsachen erfolgt häufig bereits im Vorfeld eine Abstimmung der beteiligten Fachdienste über die einzuleitenden Maßnahmen, über den Umfang der zu entziehenden Rechte der Eltern sowie über mögliche Unterbringung der Kinder.

In diese Abstimmungsgespräche werden die Vormünder bereits beratend mit eingebunden.

Sobald den Eltern Rechte entzogen wurden und auf das Jugendamt als Vormund/Pfleger übertragen wurden, werden anstelle der Eltern die Rechte wahrgenommen und notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Während der Vormundschaft/Pflegschaft soll der Vormund/Pfleger durch regelmäßige Kontakte zu den Mündeln die laufende Erziehung sicherstellen, um so auch ggf. bei erneuten Kindeswohlgefährdungen unmittelbar reagieren zu können.

laufende Aufgaben:

1.1.6. Fachdienst Amtsvormundschaften

Jahr	2013	2014
Anzahl der laufenden Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften, die aufgrund Entziehung der Elterlichen Sorge eingerichtet wurden	186	147
Anzahl neu eingerichtete Vormundschaften und Pflegschaften einschl. gesetzlicher Vormundschaften	50	41
Teilnahme bei Gericht	28 + 7 x OLG	25 + 6 x OLG
Hilfeplangespräche	192	211

Ausblick:

Mit dem derzeit vorhandenen Personal ist die gesetzliche Vorgabe, nach der ein Vormund nur 50 Mündel haben soll, knapp erfüllt. Eine Beratung externer Vormünder/Pfleger ist, obwohl gesetzlich vorgeschrieben, nicht möglich. Erste Erfahrungen aus anderen Landkreisen, auch in Schleswig-Holstein, zeigen, dass selbst eine Fallzahl von 50 Mündeln zu groß ist. In der Hansestadt Hamburg hat ein Vormund ca. 25 – 30 Mündel.

Aufgrund der zu hohen Fallzahl können natürlich auch die vorgeschriebenen monatlichen Mündelkontakte nicht eingehalten werden. So können die Vormünder auf mögliche Kindeswohlgefährdungen nicht bzw. nur zu spät reagieren. Ihnen bleibt aber die persönliche und ggf. strafrechtliche Verantwortung aus Ihrem Handeln.

Ob es auch in der Folgezeit möglich sein wird neue Vormundschaften/Pflegschaften auf ehrenamtliche Vormünder/Pfleger bzw. Berufs- oder Vereinsvormünder/-pfleger zu übertragen, bleibt abzuwarten. Der Verein Lebenslinien e. V. aus Stormarn hat bereits mitgeteilt, dass er derzeit keine weiteren Vormundschaften bzw. Pflegschaften übernehmen kann. Auch bleibt abzuwarten ob und ggf. wie das Justizministerium darauf reagieren wird, dass kommunale Aufgaben aus dem Justizhaushalt bezahlt werden müssen, da der Kreis die notwendigen Stellen nicht schafft.

6.8 Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe

Der Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe hat inhaltliche Berührungspunkte zu Fragen des Kinderschutzes im Kinder-, Jugend- und Schulärztlichen Dienst und bei der Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung. Der Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe arbeitet hier auf langjährigen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Schulgesetz, dem Gesundheitsdienstgesetz und dem Sozialgesetzbuch XII in Nachfolge des BSHG (Bundessozialhilfegesetz).

Wesentliche Aufgaben des **Kinder-, Jugend- und Schulärztlichen Dienstes** sind die Durchführung von Einschulungsuntersuchungen, Feststellungen eines sonderpädagogischen Förderbedarfes, die Erstellung von ärztlichen Stellungnahmen im Hinblick auf Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und die Durchführung von Impfmaßnahmen. Dabei ist es eine besondere Qualität des Kinder-, Jugend- und Schulärztlichen Dienstes, dass aufgrund der Aufgabenstellung quer durch alle Bevölkerungsschichten, z. T. auch über mehrere Jahre sich wiederholend, Kinder gesehen und in ihrer gesundheitlichen Entwicklung eingeschätzt werden können und sich damit auch grundsätzlich Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung ergeben können.

Seit dem 01. April 2008 nimmt der Kinder-, Jugend- und Schulärztliche Dienst darüber hinaus **Aufgaben im Rahmen des § 7a Gesundheitsdienstgesetz Schleswig-Holstein** (GDG) wahr. Nachdem 2 Einladungs- und Erinnerungsschreiben des Landesamtes für soziale Dienste (Landesfamilienbüro) ohne entsprechende Rückmeldung geblieben waren und eine Information an den Kreis erfolgt ist, erfolgt eine entsprechende Erinnerung durch den Kinder-, Jugend- und Schulärztlichen Dienst mit der Empfehlung, entweder den Nachweis über die durchgeführte U-Untersuchung zu erbringen oder aber anderenfalls diese kurzfristig nachzuholen und eine entsprechende Bestätigung vorzulegen. Wenn dies nicht erfolgt und von Seiten der Sorgeberechtigten auch keine anderen nachvollziehbaren Gründe für das Fehlen vorgebracht werden, erfolgt eine automatische Überleitung an den Fachdienst Soziale Dienste (Jugendamt) zwecks weiterer Überprüfung.

Die **Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung** bezieht insbesondere auch Kinder und Jugendliche ein, die wesentlich behindert sind oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und vermittelt und bewilligt ggf. entsprechende Hilfen, wie Pädagogische Frühförderung, Integrationsplätze in Kindertagesstätten oder Integrationshelfer an Schulen.

Im Rahmen der Teilhabeplanung kommen die Teilhabeplanerinnen nicht nur in Kontakt mit den Sorgeberechtigten, sondern auch unmittelbar mit den Kindern, so dass sich auch hier potentiell Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung ergeben könnten, zumindest aber Hilfebedarfe unterhalb der Schwelle Kindeswohlgefährdung und Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe in die Wege geleitet und vermittelt werden kann.

Personelle Ausstattung

Im Kinder-, Jugend- und Schulärztlichen Dienst arbeiten zurzeit 6 Ärztinnen, 1 davon in Vollzeit und 5 in Teilzeit. Insgesamt stehen 3 Stellen zur Verfügung. Zusätzlich sind weiter 5 Mitarbeiterinnen mit Assistenzaufgaben, wie Schreib- und Verwaltungstätigkeiten und der Durchführung von Hör- und Sehtests tätig, verteilt auf insgesamt 3,25 Stellen.

Fallzahlen „Verbindliche U-Untersuchungen nach GDG Schleswig-Holstein“ 2012-2014

	2012	2013	2014
Anzahl Anschreiben „1. Erinnerung“	920	1194	1216
Anzahl der Fälle - Überleitung an den ASD zwecks Überprüfung	318	306	370

7. FALLUNABHÄNGIGE AKTIVITÄTEN

7.1 Frühe Hilfen

An fünf Standorten im Kreis wurden nach Initiative und mit Unterstützung des Kreises im Jahr 2009 „Offene Räume für Familien“ durch freie Träger eingerichtet.

In diesen haben Familien mit Säuglingen und Kleinkindern mindestens einmal wöchentlich eine verlässliche Möglichkeit für Kontakte, den Austausch mit anderen Eltern und zur Information durch Fachkräfte.

Für Fachkräfte bieten sie die Möglichkeit, Einzelkunden soziale Kontakte zu ermöglichen.

Durch jährliche Treffen aller regionalen Anbieter im Bereich der Frühen Hilfen ist hierdurch auch ein Ort geschaffen, an dem sich diese vernetzen und austauschen.

Ab 2013 wurden weitere Räume geschaffen und auf 9 Standorte ausgeweitet.

Nach dem vom Kreis vorgeschlagenen Konzept „Offene Räume für Familien“ sind an folgenden Standorten wöchentliche Frühstückstreffs entstanden:

- Geesthacht (Evangelischer Verein für Soziale Dienste e.V.)
- Büchen (Evangelischer Verein für Soziale Dienste e.V., ab 01.01.2014)
- Kuddewörde (Evangelischer Verein für Soziale Dienste e.V., bis 30.06.2014)
- Gülzow (Evangelischer Verein für Soziale Dienste e.V., bis 30.12.2013)
- Lauenburg (Freie Jugendhilfe e. V.)
- Schwarzenbek (Freie Jugendhilfe e. V.)
- Mölln (Freie Jugendhilfe e. V.)
- Ratzeburg (Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg).
- Berkenthin (Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg; ab 2013)
- Gudow (Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg; ab 2013)
- Sandesneben (Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg, ab 09/014)

In Geesthacht wird der „Offene Raum für Familien“ zusätzlich ein zweites Mal in der Woche an einem anderen Standort angeboten.

Seit Oktober 2014 findet in Mölln Dienstags in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr eine ‚Handarbeitsgruppe‘ statt. Arbeiten mit Wolle und Papier und die Herstellung von jahreszeitlicher Deko wird gewünscht und angenommen.

Das Angebot in Gudow richtet sich besonders an die Asylbewerber*innen der Gemeinschaftsunterkunft. An allen Standorten nehmen zunehmend Flüchtlinge an den Angeboten teil. Durch die Offenen Räume angeregt, finden auch Treffen im Park oder auf einem Kinderspielplatz statt. Finanziert werden die Angebote der „Offenen Räume für Familien“ ausschließlich aus Landesmitteln „Schutzengel vor Ort“ und Eigenmitteln der Institutionen.

Die „Offenen Räume für Familien“ werden überwiegend von Müttern jedoch auch von Vätern und selten von Großeltern mit ihren Enkeln besucht.

Beratend unterstützen auch – je nach Bedarf – Mitarbeiter*innen von Beratungsstellen während der offenen Frühstücksangebote.

Fachkräfte der Anlaufstelle *Alpha* und die Familienhebammen stehen den Besucher*innen der Offenen Räume einmal im Monat in den Räumen der einzelnen Standorte zur Beratung zur Verfügung. Seit ca. Mitte des Jahres 2010 findet auch eine Elternberatung der Kinderärztinnen des

Kreises Herzogtum Lauenburg in den „Offenen Räumen für Familie“ statt. Dieses Angebot konnte in 2011 ausgeweitet und nahezu an allen Standorten zur Verfügung gestellt werden. Ab dem Jahr 2013 finden zusätzlich Beratungsangebote der ProFamilia in den Offenen Räumen statt. Fragen im Themenbereich Partnerschaft, Sexualität, Verhütung, und weitere werden sowohl individuell als auch in der Gruppe bearbeitet. Das Angebot der ProFamilia wird ebenfalls aus der Landesförderung „Schutzengel vor Ort“ finanziert. Die qualifizierte Beratung, geleistet durch Fachkräfte verschiedener Professionen, erreicht Menschen vor Ort im ländlichen Raum, die diese Angebote aufgrund verschiedener Bedingungen nie annehmen könnten. Bearbeitete Themen in den Räumen sind gesunde Ernährung, Kochen, Lebensplanung, je nach aktuellem Themenwunsch werden weitere Fachkräfte eingeladen, wie z. B eine Trageberatung.

Zum Teil erhalten Familien Zugang zum Frühstücks- und Beratungsangebot über andere sozialpädagogische Fachkräfte, die zunächst zu den Terminen begleiten.

Die Offenen Räume werden sehr gut angenommen und haben sich etabliert. Aufgrund der Nachfrage könnte das Angebot erweitert werden, stünden die finanziellen Mittel zur Verfügung.

Ein breites Spektrum junger Familien unterschiedlicher nationaler Herkunft und Milieu wird erreicht. Dieser Austausch ist sehr bereichernd für die Arbeit in den „Offenen Räumen für Familien“ bzw. für die Besucher*innen.

Aus dem Frühstücksangebot haben sich mittlerweile (je nach Standort in unterschiedlicher Ausprägung) entwickelt:

- eine Kleiderbörse,
- eine Elternbibliothek,
- gegenseitige Entlastung, wie Babysitting, Fahrdienste, Austausch über günstige Einkaufsmöglichkeiten,
- ein mit Eltern gemeinsam organisierter Flohmarkt.

Offenes Frühstücksangebot, je 2,5 bis 3 Stunden, in:	Geesthacht (2 Standorte)		Schwarzenbek		Lauenburg		Mölln		Ratzeburg	
	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014
Anzahl bisher stattgefundener Frühstücks-treffen	47	46	48	48	48	48	47	47	45	45
Ø Anzahl erwachsener Besucher/innen je Frühstück mit Säugling/Kind	8	10	10	10	10	10	14	14	15	15
Anzahl Vernetzungsaus-tausch mit regionalen Hilfeanbietern	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1

Offenes Frühstücksangebot, je 2,5 bis 3 Stunden, in:	Gülzow	Büchen	Kuddewürde (bis 07/14)		Gudow		Berkenthin		Sandesneben (ab 09/14)	
	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014
Anzahl bisher stattgefundener Frühstücks-treffen	42	42	47	23	40	45	47	45		14
Ø Anzahl erwachsener Besucher/innen je Frühstück mit Säugling/Kind	1	2	4	4	5	8	10	10		5
Anzahl Vernetzungsaus-tausch mit regionalen Hilfeanbietern	1	2	2	1	1	1	1	1		0

An den Standorten fanden verschiedentlich Termine im kleineren Kreis (Migrationsberatung, ASD, Familienbildungsstätte, Schwangerenberatung) zur besseren Koordination sowie auch Einzelfallbesprechungen statt.

Mit Abschluss des Projektstatus wurden Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die zukünftige Arbeit im Bereich Früher Hilfen abgestimmt.

Im Zuge der Einführung des neuen Bundeskinderschutzgesetzes (und damit einhergehend die Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“) wurden aufgrund des mehrfach geäußerten Bedarfs vier weitere „Offene Räume für Familien“ im ländlichen Raum geplant und umgesetzt

Ehrenamt in den Offenen Räumen

Aufgrund der finanziellen Zuwendung im Rahmen der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ werden ehrenamtliche Unterstützer*innen für die Offenen Räume akquiriert und geschult. Ehrenamtliche Unterstützer*innen übernehmen den Einkauf, die Vorbereitung des Frühstücks oder holen auch Frauen mit Ihren Kindern ab, damit diese vom Angebot profitieren können.

Nicht zuletzt auch aufgrund der ehrenamtlichen Unterstützung konnte eine Erweiterung des Angebotes der Offenen Räume umgesetzt werden.

Familienpaten

Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens zur Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ entstand das Projekt Familienpaten in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Herzogtum Lauenburg e. V., der Ev. Familienbildungsstätte Schwarzenbek und der Ev. Familienbildungsstätte Ratzeburg. In einer vom Deutschen Kinderschutzbund durchgeführten Schulung werden Ehrenamtliche auf ihre Aufgabe vorbereitet. Die Familienbildungsstätten übernehmen die Koordination in die Familien, aufgebaut auf die Wellcome-Struktur. Familienpaten*innen unterstützen Familien mit Kindern bis drei Jahre. Sie werden beraten und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe unterstützt.

7.2 Prävention sexueller Gewalt

Von der Fachstelle KuK Süd wurde in den Jahren 2013 und 2014 ein Elternabend gestaltet, zu welchem eine ADHS Selbsthilfegruppe eingeladen hatte. Die Fachstelle KuK Süd unterstützte zwei Grundschulen bei der Durchführung eines Projektes zur Stärkung von Kindern und zum Schutz vor sexueller Gewalt nach dem Konzept „Sicher, stark und selbstbewusst“. Der Elternabend wurde von der Erziehungsberatungsstelle begleitet.

KuK Nord unterstützte in Zusammenarbeit mit der Jugendpflege die Organisation des Projektes „Trau dich“, welches vom Bundesministerium angeboten wurde. Sie nahm in diesem Rahmen an einem Elternabend und einer Lehrerveranstaltung teil.

Beteiligung an der bundesweiten Initiative „TRAU DICH!“

Im Jahr 2013 war eine Arbeitsgemeinschaft regionaler Akteure aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg an der lokalen Umsetzung der bundesweiten Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs „TRAU DICH!“ beteiligt. Die Initiative basiert auf der UN-Kinderrechtskonvention und einem umfassenden Ansatz der Sexualaufklärung. Dabei geht es dem Präventionskonzept insbesondere um die Rechte der Kinder auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung, auf körperliche Unversehrtheit und Würde sowie ihr Recht auf Geborgenheit, Unterstützung und Hilfe. Das Ziel der Initiative besteht in der Stärkung und Förderung von Kindern nach einem positiven Ansatz, der Erziehung und Bildung vereint. Kinder werden sprachfähig gemacht und erlernen Strategien im Umgang mit Konflikten und Grenzverletzungen. Sie werden ermutigt, sich im Bedarfsfall jemandem anzuvertrauen und Hilfsmöglichkeiten aufzusuchen. Sie erhalten Informationen über Anlaufstellen und Ansprechpartner und werden motiviert, sich bei Bedarf eigenständig Hilfe zu holen.

Die regionalen Akteure und Netzwerkpartner aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg waren das Schulamt, die Integrierte Beratungsstelle des Diakonischen Werkes sowie die Fachdienste KuK und der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz.

Die Initiative, die in Kooperation zwischen Bund, Land und Fachstellen umgesetzt wird, ermutigt Kinder, ihren Gefühlen zu vertrauen, stärkt sie darin, Grenzen zu setzen, motiviert sie, sich jemandem anzuvertrauen und informiert zudem Eltern und schulische Fachkräfte, wie sie Kinder schützen und stärken können, außerdem gibt es Anregungen für die Entwicklung von Präventions- und Schutzkonzepten.

Ein wesentlicher Baustein der Initiative liegt somit darin, Impulse zur Umsetzung von Leitlinien und Schutzkonzepten an Schulen und Eltern zu geben sowie das Wissen und die Kompetenz der Eltern und pädagogischen Fachkräfte an Schulen zu sexuellem Missbrauch und im Umgang mit konkreten Missbrauchsfällen zu erhöhen.

Hierfür veranstalteten die Integrierte Beratungsstelle des Diakonischen Werkes und die Fachstelle KuK einen kreisweiten Elternabend und eine entsprechende Fortbildung für Lehrer und andere pädagogische Fachkräfte an Schulen. Eine Reihe interessierter Eltern, Lehrer und pädagogischer Fachkräfte von Schülern der Klassenstufen 3 und 4 der am Projekt beteiligten Grundschulen nahmen hieran teil.

Ausgehend von einer Initiative der Bundesregierung entwickelte die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) ein Konzept, das vom Institut für Sozialforschung SINUS bei der Durchführung durch die Akteure vor Ort begleitet und wissenschaftlich evaluiert wurde. An der zentralen Theaterveranstaltung im Kreis nahmen etwa 200 Schüler der 3. und 4. Klassen teil. Das gelungene Projekt erreichte aus Sicht der beteiligten Akteure die Ziele, die teilnehmenden Kinder unter Einbeziehung von Eltern und Fachkräften aufzuklären, zu informieren, zu stärken und zu sensibilisieren für ihre Rechte auf Information und Schutz ihrer körperlichen Integrität sowie für Beeinträchtigung und Verletzung dieser Rechte.

Durch Eltern- und Lehrerfortbildung sowie Informationsmaterial konnte das Wissen bei den mit Erziehungsaufgaben betrauten Erwachsenen zu sexuellem Kindesmissbrauch hinsichtlich Daten, Ausmaß und Interventionsmöglichkeiten erweitert werden.

Die in Kooperation von Schulen, Erziehungsberatungsstellen und Fachstelle KuK durchgeführten Präventionsveranstaltungen gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen, z. B. durch die seit Jahren vorgehaltenen Veranstaltungen rund um das Theaterstück „Sascha“, wurden durch die Maßnahme sinnvoll ergänzt.

Durch die gemeinsame Umsetzung von „Trau Dich“ im Kreis Herzogtum Lauenburg wurde unter den lokalen Akteuren eine vertrauensvolle Basis für weitere projektbezogene Kooperation geschaffen.

7.3 Fort- und Weiterbildung

Durchgeführte Fort- und Weiterbildungen von KuK in 2013 - 2014:

Anzahl	Zielgruppe	Inhalt	Pers. ca.	Umfang je
1	Fachkräfte aus Schulen	Grundlagen Kinderschutz	18	3 Std.
1	Tagesmütter	Grundlagen Kinderschutz	15 - 20	6
1	ASD Neueinsteiger	Grundlagen für die Fallführung im Kinderschutz	4	2X4 Std.
1	Fachkräfte im Kreis Hzgt. Lbg.	Fachtag Sexualerziehung	60	8
1	Schulsozialarbeit	Grundlagen Kinderschutz	20	8
5	Kindertagesstätten	Grundlagen Kinderschutz	14/13/17**	3,5
2	Erzieherfachschole	Grundlagen Kinderschutz	20	3,5
1	Kindertagesstätte	Gespräche mit Kindern	18	3
1	Pflegeeltern	Auswirkungen medienwirksamer Kinderschutzfälle auf die Dauerpflege	6	4
1	Ergotherapeuten	Grundlagen Kinderschutz	16	3

Organisierte Fort- und Weiterbildungen von KuK:

Zielgruppe	Inhalt	Umfang/ TN ca.
Fachkräfte der freien und öffentlichen Jugendhilfe + Familiengericht	Kindeswohl und Kindeswille Möglichkeiten und Grenzen der Partizipation von Kindern und Eltern als Partner/in in Kinderschutzfällen	2 Tage je 8 Std. 13 TN
Fachkräfte der freien und öffentlichen Jugendhilfe	Systemische Elternaktivierung und Zwangskontext	5 Tage Je 8 Stunden 25 TN
ASD + Familienrichter*innen	Zum Wohle des Kindes. Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen	1 Tag 5 Std. 42
ASD + Familienrichter*innen	Rechtliche Regelungen zum (Macht) Verhältnis von Familiengericht und ASD	1 Tag 5,5 Std. 43

7.4 Trägervereinbarungen

Mit dem § 8 a SGB VIII verlangte der Gesetzgeber von den Kreisen das Schließen von Trägervereinbarungen, durch welche diese versichern, dass sie Strukturen schaffen und ihre Mitarbeiter fortbilden, um in Fällen, in denen sie sich Sorgen um das Wohl eines Kindes machen, im Sinne des Kinderschutzparagraphen aktiv zu werden.

Bis zum Jahr 2009 wurden im Kreis Herzogtum Lauenburg in diesem Sinne 17 Trägervereinbarungen mit Trägern ambulanter und sonstiger Hilfen geschlossen.

Im Bereich der Eingliederungshilfen wird in die Leistungsvereinbarungen seit 2008 ein entsprechender Passus eingefügt.

Von den aktuell vorhandenen 122 Kindertageseinrichtungen liegen 119 Trägervereinbarungen vor. Für alle Spielkreise im Kreis liegen Trägervereinbarungen vor.

Vereinbarungen im Kontext des § 8 a SGB VIII mit Tagespflegestellen wurden von allen 108 (Stand März 2015) Tagespflegestellen unterzeichnet. Die Neuausrichtung der Qualifizierungskurse mit 160 Stunden Umfang beinhalten neuerdings stets die Fortbildung gemäß § 8a SGB VIII.

Im Bereich der Jugendarbeit ist mit dem Kreisjugendring Herzogtum Lauenburg bereits seit 2007 eine Trägervereinbarung geschlossen. Zusätzlich wurden in den Jahren 2010/11 mit allen Orten, in denen hauptamtlich sozialpädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit beschäftigt werden (sog. Jugendpflege), entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen. Demgemäß existieren Trägervereinbarungen mit dem Kreisjugendring, den Städten Geesthacht, Lauenburg, Mölln, Ratzeburg und Schwarzenbek sowie den Gemeinden Wentorf bei Hamburg und Büchen hinsichtlich deren Einsatz von hauptamtlich beschäftigten Fachkräften. Daneben wird in der Jugendarbeit derzeit praktisch vor allem bei ehrenamtlich Tätigen mittels mit Selbstverpflichtungserklärungen/Ehrenerklärungen gearbeitet. Die im Zusammenhang von § 8a stehenden Dinge werden zudem ständig in Aus- und Fortbildung thematisiert. Im nächsten Schritt werden noch mit den freien und mit den kommunalen Trägern in der Jugendarbeit Vereinbarungen geschlossen, die auch die ehrenamtlich Tätigen berücksichtigen (§ 72a SGB VIII).

7.5 Öffentlichkeitsarbeit

In den Jahren 2013 und 2014 gestaltete die Fachstelle Kinderschutz Süd in Zusammenarbeit mit der Erziehungsberatungsstelle Ratzeburg zwei halbstündige Sendungen mit dem Inselradio. Auf dem Markt der Möglichkeiten in Geesthacht und dem Fachnachmittag Frühe Hilfen präsentierte die Fachstelle ihr Angebot.

Die Fachstelle regte außerdem Abstimmung und schriftliche Rückmeldung an, zu einer neu aufgelegten Broschüre der Polizei, in welcher einige Angaben zur Arbeit der Jugendhilfe falsch oder unvorteilhaft dargestellt sind.

Digital können relevante Angebote, Schnittstellenkonzepte und Handlungsempfehlungen für Fachkräfte über www.kinderschutz-kreis.de abgerufen werden. Leider blieben für die stetige Aktualisierung der Seite in 2013 und 2014 zu wenig Zeitressourcen.

7.6 Materialsammlung

Mit ca. 250 Büchern und sonstigen Materialien kann die Materialsammlung der Fachstelle ein breites Spektrum an Informationen anbieten. Für Fachkräfte, die mit Mädchen und Jungen im Kreis Herzogtum Lauenburg arbeiten, gibt es die Möglichkeit, Fachliteratur und sonstige Materialien zum Thema Kinderschutz auszuleihen.

Die *Verleihkisten*, welche insgesamt 110 Bücher und andere Materialien zum Thema Gewalt gegen Kinder zum Inhalt haben, wurden in den Jahren 2013 und 2014 viermal an Einrichtungen verliehen.

Neben den Fachbüchern verfügt KuK über eine Vielzahl von Broschüren mit Informationen zum Thema Gewalt gegen Kinder (und Frauen). Diese werden auf Anfrage kostenlos ausgegeben und auf Elternabenden, Fortbildungen und öffentlichen Veranstaltungen zur Mitnahme ausgelegt.

7.7 Qualitätssicherung / Konzeptentwicklung

Folgende Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Arbeit in Kinderschutzfällen, welche in 2009 standardisiert eingeführt wurden, wurden auch in 2013 und 2014 umgesetzt.

Inhalt / Anzahl	beteiligt/eingeladen	verantwortlich
Leitlinien + verbindliche Dienstanweisungen Meldebogen / Rückmeldebogen	ASD + Führung	Regionalgruppenleitungen
Wöchentliche Teamgespräche Möglichkeit für Fallbesprechungen	ASD + EB	Regionalgruppenleitungen EB-Leitung
Fachgruppe Kinderschutz (FAG) 4X jährlich, 3Std. Fallreflexionen Planung Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit Fachaustausch	3 FK EB 3 FK ASD KuK Möglichkeit der TN für Führungskräfte	EB + ASD in Reihenfolge
Externe Supervision Kinderschutz 4X jährlich, 3 Std. Fallreflexion	max. 10 aus EB, ASD, PKA, KuK, Wechsel nach 5 Treffen	KuK
Kooperationskreise Kinderschutz Nord + Süd, 3 X jährlich Aktueller Kurzaustausch Fortbildung zu gewählten Themen Fallreflexionen	1-2 Vertreter aller relevanten Institutionen	KuK
Fachtag Frühe Hilfen 1 X jährlich Kreisweite Vernetzung Fortbildung + Austausch	alle relevanten Fachkräfte	Netzwerkkoordinatorin Frühe Hilfen des Kreises
Regionale Netzwerke Frühe Hilfen 1 X jährlich Austausch	alle regionalen Anbieter Früher Hilfen	Netzwerkkoordinatorinnen drei freier Träger
Regionale Vernetzung Alpha, Familienhebammen je j4 X jährlich, Fallbesprechungen	Alpha, Familienhebammen	Anlaufstellen Alpha
Lokales Netzwerk Frühe Hilfen 1x jährlich, Vernetzung, Austausch, Qualität, Fortbildungsbedarf, Themen aus den Netzwerken,	Alpha, Familienhebammen ,Anbieter Früher Hilfen Geförderte Projekte	Netzwerkkoordinatorin Frühe Hilfen des Kreises

Inhalt / Anzahl	beteiligt/eingeladen	verantwortlich
Fortbildung ASD + Familiengericht 1X jährlich (Januar)	ASD Familiengerichter Gäste	KuK
Fallorientierte Weiterbildung Kinderschutz alle zwei Jahre, mehrtägig	FAG Kinderschutz freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe	KuK
Steuerungsgespräch Kinderschutz 1-2 mal jährlich	Fachdienstleitungen Jugendhilfeplanerin, FB-Leiter	KuK
Fortbildung / Auffrischung für Neueinsteiger Leitlinien Kinderschutz nach Bedarf. 1X jährlich	ASD	KuK
Kinderschutzbericht + Jahresplanung alle zwei Jahre, jeweils Vorbereitungs- + Qualitätsentwicklungsgespräch	FAG, Führungskräfte/Steuerung: EB, ASD, Frühe Hilfen, PKA, AV, FDEG,	KuK
Kooperationskreis § 12 (KiSchG-SH) 1 X jährlich	Führungskräfte Relevanter Institutionen + Staatsanwaltschaft	Fachdienst Jugendförderung und Schulen
alle drei – vier Monate	Aktuelle Informationen per Mail	KUK, KIK, Frühe Hilfen Kreis

7.7.1 Arbeit mit sexuell grenzverletzenden Jugendlichen

Die Maßnahme, wie im Kinderschutzbericht 2012 aufgeführt, wird weiterhin von der Südstormarner Vereinigung für Sozialarbeit e. V. angeboten. Die beschriebene Hilfe ist eine Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII. Als solche kann sie auf Antrag Sorgeberechtigter durch Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes eingerichtet werden. Zielgruppe sind sexuell grenzverletzende Jugendliche mit oder ohne Verurteilung.

Übergeordnete Ziele des Therapieprogramms sind:

- Entwicklung von langfristigen Strategien zur Rückfallprävention
- Bewahrung potentieller Opfer vor weiteren seelisch und körperlich schädigenden Folgen sexualisierter Gewalt durch den jugendlichen Täter
- Beratende Begleitung des familiären und/oder sozialen Umfeldes des jugendlichen Täters, um einen konstruktiven Umgang mit der Tat zu ermöglichen.
- Vermittlung/Training von sozialer Kompetenz und Erlernen von Empathie
- Entwicklung einer legalen selbstbestimmten Sexualität des Jugendlichen

In Einzelfällen wurde das Angebot auch durch unseren Kreis genutzt.

7.7.2 Falllabore

Im Jahr 2013/2014 wurde die Fachstelle Kinderschutz auf ein Treffen der Jugendamtsleiter aus Schleswig Holstein sowie von der Regionalgruppe Mitte eingeladen, zum Thema Falllabore und Fallwerkstätten einen Vortrag zu halten.

Die Fachstelle Süd moderierte auf Anfrage im Jahr 2014 ein Falllabor.

7.7.3 Kinderkontaktkiste

Fachkräfte aus den Erziehungsberatungsstellen, dem Allgemeinen Sozialen Dienst und Sozialpädagogische Familienhilfe nahmen in 2012 und 2013 an einer Fortbildung teil, in welcher es maßgeblich darum ging zu üben, mit Kindern im Rahmen unserer Arbeit in Kontakt zu kommen. Um – insbesondere in schwierigen Lebenssituationen – etwas über die Perspektive von Kindern zu verstehen, ist Sprache in der Regel nicht das geeignete Medium. Während die Erziehungsberatungsstellen sehr gut ausgestattet sind mit Materialien, die geeignet sind, um mit Kindern in Kontakt zu kommen, fehlen solche Materialien in den Regionalgruppen.

In den fünf Dienststellen der Allgemeinen Sozialen Dienste ist jetzt jeweils eine „Kinderkontakt-kiste“ mit verschiedenen Materialien eingerichtet, welche es Kindern und Jugendlichen erleichtert, etwas von sich zu zeigen. Die Fachstelle unterstützte bei der Auswahl der Materialien und stellte jeder Dienststelle 300,00 € für die Beschaffung zur Verfügung.

7.7.4 Fachliche Empfehlungen zu Qualitätskriterien der Insoweit erfahrenen Fachkräfte (InsoFa)

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 haben auch die Insoweit erfahrenen Fachkräfte nach § 8a/8b SGB VIII eine nochmalige Bestätigung ihrer Rolle und erweiterte Funktion im Kinderschutz erhalten.

Oft ist spezielles Fachwissen notwendig, um Gefährdungen einschätzen und auf nötige Hilfen hinwirken zu können. Der Gesetzgeber hat daher regelhaft die Hinzuziehung einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ vorgeschrieben, welche im Regelfall einzelfallbezogen im Vorfeld einer ggf. notwendigen Einbeziehung des Jugendamtes berät.

Im Mittelpunkt stehen dabei die gemeinsame Beurteilung der Situation mit den professionellen Bezugspersonen der Kinder und die Fachberatung für mögliche und/oder notwendige Handlungsschritte zur Verbesserung der Situation für die Familie.

Die öffentliche Jugendhilfe hat den Auftrag, ein entsprechendes Angebot vorzuhalten bzw. zu organisieren. Nicht fest gelegt sind vom Gesetzgeber Qualitätskriterien für die Fachberatung. Das Land Schleswig Holstein hat öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe dazu eingeladen, Empfehlungen zu formulieren, in welcher Struktur, Rahmen und Inhalte benannt sind, die die Qualität dieser Beratung sichern sollen. Die Fachstelle Kinderschutz Süd hat durch Formulierung von Texten und drei Treffen in Kiel daran mitgewirkt.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg überlässt den freien Trägern, die inzwischen eigene Insoweit erfahrene Fachkräfte für die Fachberatung innerhalb ihrer Einrichtung benennen, selbst die Qualitätskontrolle. Die Fachstelle Kinderschutz Süd führte in 2013 und 2014 eine Befragung durch, mit dem Ziel, eine Adressendatei aller im Kreis Herzogtum Lauenburg beratenden Insoweit erfahrenen Fachkräfte zu erhalten und diesen punktuell Weiterbildung, Vernetzung und kollegialen Austausch für die fortlaufenden Qualifizierung anzubieten..

Auf einem ersten Treffen Anfang Dezember 2014 wurden von den neun Teilnehmern/innen Wünsche und Bedarf für weitere Arbeitstreffen formuliert.

Als Anliegen wurden benannt:

1. Fachwissen erweitern
2. Intervision
3. Austausch anhand von Fallvignetten

7.7.5 Schnittstelle Sozialämter und Jobcenter

Anlässlich des Bundeskinderschutzgesetzes machte die Fachstelle eine Abfrage innerhalb der Jugendhilfe. Ziel war es herauszufinden, ob es im Kreis Herzogtum Lauenburg Gründe dafür gibt, die Zusammenarbeit zu optimieren. Die Befragung in allen Regionalgruppen, der Facharbeitsgruppe Kinderschutz und den Kooperationskreisen ergab ein überwiegend zufriedenstellendes Bild. Von Fall zu Fall unterschiedlich werden Optimierungsmöglichkeiten gesehen. Die Fachkräfte befürworten eine Beteiligung der Jobcenter und eine engere Vernetzung mit den Kooperationskreisen sehr.

Nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachdienstleiter Herrn Fries in der Kreisverwaltung wurde derzeit von einer Einladung zu einer gemeinsamen Veranstaltung abgesehen, da hierzu von keiner Seite konkrete Fragen oder Anliegen formuliert wurden. Einige Mitarbeiter/innen der Sozialämter/Jobcenter werden zukünftig die ‚Aktuelle Runde Mail‘ erhalten und damit die Termine zu den Netzwerktreffen, zu denen sie gerne eingeladen sind.

7.7.6 Krisen- und Risikomanagement im Kinderschutz

Aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen sind Jugendämter in Deutschland aktuell herausgefordert, sich mit dem Thema Krisenmanagement auseinanderzusetzen.

Folgende Merkmale kennzeichnen eine Krise⁸

- unvorhergesehenes ungewolltes Ereignis
- dringende Notwendigkeit von Handlungsentscheidungen
- ein durch die Entscheidungsträger wahrgenommenes Gefühl der Bedrohung
- Anstieg an Unsicherheit, Dringlichkeit und Zeitdruck
- Gefühl, das Ergebnis sei von prägendem Einfluss auf die Zukunft

Im Kontext der Kinderschutzarbeit in einem Jugendamt kann eine Krise im oben genannten Sinne auftreten, wenn ein Mädchen oder Junge eine erhebliche Beeinträchtigung oder Tod durch Gewalteinwirkung einer Bezugsperson erfährt und die Familie der öffentlichen Jugendhilfe bekannt war.

Ende des Jahres 2014 lud die Fachstelle Kinderschutz Führungskräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste zu einem Klausurtag unter obiger Themenstellung ein. Unter anderem wurde eine erste Vorlage der Fachstelle zum Krisenmanagement diskutiert. Ziel der Ausführungen ist es, einen verbindlichen Handlungsrahmen zu schaffen, der es ermöglicht, in einer solchen Situation im Sinne der Betroffenen und der Organisation fachlich angemessen zu handeln. Gleichzeitig soll das fachliche Selbstbewusstsein sowie die Krisenbewältigungskompetenz der handelnden Fachkräfte im öffentlichen Dienst gestärkt werden. Die Vorlage ist inzwischen überarbeitet und wird voraussichtlich 2015 abschließend abgestimmt und eingeführt werden.

Zum Risikomanagement wurden mögliche Schwachstellen und Fehlerquellen gesucht. Die Suche ergab nach Ansicht der Führungskräfte keinen sofortigen Handlungsbedarf. Einzelne Schwachstellen der Analyse werden an die Gruppe weiter gegeben, welche zurzeit die Leitlinien des ASD im Feld Kinderschutz überprüft.

8. KINDERSCHUTZNETZWERK IM KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

8.1 Gesamtstruktur Netzwerke für Familien

Im Zuge der Anpassung an im Land Schleswig-Holstein gängige Bezeichnungen, wurde eine Umbenennung einzelner Netzwerknamen beschlossen. Gleichzeitig wurden alle Netzwerke im Feld Kinderschutz, Häusliche Gewalt und Frühe Hilfen in einem Schriftstück zusammenfassend erläutert. Die Erläuterungen finden Sie im Anhang unter 10. d), e) und f).

Hier ist die tabellarische Übersicht:

Name	Teilnehmer/innen und Inhalte	Umfang
Aktuelle Runde Kinderschutz	Informationen und regionale Termine im Themenfeld Kinderschutz erhält jede/r die/der sich bei der Fachstelle Kinderschutz Süd auf die Verteilerliste setzen lässt.	ca. 4 x jährlich
FAG (Facharbeitsgruppe Kinderschutz) § 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe	Kerngruppe Kinderschutz innerhalb der Kreisverwaltung, intensive Hilfen und Vorschläge zur Steuerung (Qualitätssicherung+ -entwicklung, Konzeptentwicklung, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit)	4 x 3 Std.
Lokale Netzwerke Frühe Hilfen § 8 Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein § 3 Bundeskinderschutzgesetz Artikel 1 (KKG)	Spezifische Hilfen für die Zielgruppe 0-3	regional je 1 x an 9 versch. Orten kreisweit 1 x 4 Std. 1 x 3 Std.

⁸ Gredler, 1992

Name	Teilnehmer/innen und Inhalte	Umfang
Kooperationskreis Kinderschutz Nord und Süd § 12 Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein § 8 § 3 Bundeskinderschutzgesetz Artikel 1 (KKG)	Zusammenarbeit verschiedener Professionen zum Thema Kinderschutz	je 3 x 3,5 Std.
Kooperationskreis nach § 12 Kinderschutzgesetz und Jugendschutz-Leitungsebene § 12 Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein	Jugendschutz und Leitungsthemen	1 x 2 Std.
KIK Netzwerk gegen häusliche Gewalt	Häusliche Gewalt ein Termin: Fokus Kinderschutz	2 x 3 Std.

Jahresplan „Netzwerke Familien“

Datum	Name des Netzwerktreffens Fortbildung / Fachtag	Einladung
Januar	Facharbeitsgruppe Kinderschutz (FAG)	EB/ASD
	Jahrestreffen Kinderschutzbericht	Maschke/Jung
	Kooperationskreis Führung und Jugendpflege	Märtens/Jung
Februar	Kooperationskreis Kinderschutz Nord	Spangemacher
	Kooperationskreis Kinderschutz Süd	Maschke
März	Lokale Netzwerke Überregionales Treffen, Kerngeschäft	Spangemacher
April	Facharbeitsgruppe Kinderschutz (FAG)	EB/ASD
	KIK Häusliche Gewalt	Michalski
Mai	Kooperationskreis Kinderschutz Nord + Süd	Maschke
Juni/ Juli / August	Facharbeitsgruppe Kinderschutz (FAG)	EB/ASD
September	Kooperationskreis Netzwerk Kinderschutz Nord	Spangemacher
	Lokale Netzwerke Fachtag/Gesamttreffen	Spangemacher
Oktober	Kooperationskreis Kinderschutz Süd	Maschke
	KIK: Häusliche Gewalt Fokus Kinder	Michalski
November	Facharbeitsgruppe Kinderschutz (FAG)	ASD/EB

Zusätzliche regionale Treffen im Bereich Früher Hilfen:

		Einladung + Moderation
jährlich	Regionale Treffen aller Anbieter Frühe Hilfen	Netzwerkkoordinatorinnen der Freien Träger
	Ratzeburg, Berkenthin, Gudow	Diakonie
	Lauenburg, Mölln, Schwarzenbek	Freie Jugendhilfe e.V.
	Geesthacht, Gülzow, Kuddewörde	St. Salvatoris e.V.
halbjährlich	Nord und Süd, Alpha und Familienhebammen	Anlaufstelle Alpha

Sonstige überregionale Vernetzung mit Fokus Kinderschutz 2013 und 2014

Inhalt / Titel	Wer	Umfang
Überregionaler Arbeitskreis gegen sexuelle Gewalt	KuK Süd	3 x 2 Std.

Die Fachstelle Kinderschutz Süd führte einmalige Gespräche zum Kennenlernen und Vorstellen der Angebote mit dem Mutter-Kind-Haus in Schwarzenbek und dem Kollegium der Silberbergschule. Außerdem hielt sie einen kurzen Vortrag auf einer Schulleiterdienstversammlung in 2014.

Sie nahm an einem Treffen der Kinderschutzzentren in Kiel teil sowie an einem landesweiten Fachaustausch Kinderschutz, ebenfalls in Kiel.

Wirksamer Kinderschutz ist – neben den Eltern als wichtigste Kinderschützer – immer ein Produkt verschiedener Fachkräfte und Institutionen. Viele Fachkräfte aus verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen leisten einen wertvollen Beitrag in der Kinderschutzarbeit, welcher in diesem Bericht nicht aufgeführt ist.

Die anhängende Liste der beteiligten Personen und Institutionen in den Kooperationskreisen Kinderschutz zeigt die Breite der im Kreis Herzogtum Lauenburg im Kinderschutz engagierten Fachkräfte.

Folgende Angebote sind der Prävention von Gewalt gegen Kinder zuzuordnen und werden vom Kreis Herzogtum Lauenburg gefördert, blieben bisher in diesem Bericht jedoch unerwähnt. Es handelt sich um Angebote, die sich seit vielen Jahren bewährt haben.

Institution/Träger	Angebot
Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg ProFamilia	Schwangerenberatung
Diakonisches Werk	<i>fit für familie - fff</i>
Familienbildungsstätten	verschiedene Kursangebote <i>welcome</i>
Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Stormarn e.V.	Kinder- und Jugendtelefon

8.2 Netzwerke Frühe Hilfen

Beim Ausbau und der Weiterentwicklung der für Frühen Hilfen zuständigen Netzwerke handelt es sich um eine kommunale Aufgabe, die in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund, Ländern und kommunaler Vertretung geregelt wurde (2013). Für die Belange des Netzwerkes ist eine fachlich qualifizierte, hauptamtliche Netzwerkkoordination zuständig, die außerdem als fachliche und organisatorische Verbindungsstelle zur Landeskoordinationsstelle durch regelmäßige Teilnahme am Fachaustausch Lokale Netzwerke fungiert.

Die vom Kreis gewünschten regionalen Netzwerke im ländlichen Raum wurden auf freie Träger übertragen, die gemäß der Verwaltungsvereinbarung in enger Kooperation mit dem Kreis, den Aufbau der Regionalen Netzwerke des Kreises Herzogtum Lauenburg übernommen haben.

Die Netzwerke sind im Schaubild dargestellt. Dies finden Sie im Anhang unter 10. c).

Der jährlich stattfindende Fachnachmittag als größte Plattform des Netzwerkes findet themenbezogen statt.

Themen der Fachnachmittage am:

- 11.09.2013: „Von den Teletubbies zu Youtube - Mediensozialisation in der frühen Kindheit
Auswirkungen auf die frühkindliche Entwicklung“
- 10.09.2014: „Tiefgreifende Entwicklungsstörungen - Asperger-Syndrom
spät erkannt – oft verkannt“

Das Ziel der Veranstaltung ist:

- Fortbildung der Fachkräfte zu aktuellen Themen
- Vernetzung aller Engagierter im Rahmen der Frühen Hilfen
- Förderung und Reflexion der Zusammenarbeit zwischen medizinischen Fachkräften und Fachkräften der Jugendhilfe und allen Engagierten im Rahmen der Frühen Hilfen
- Information und Austausch zu aktuellen Entwicklungen aus den spezifischen Angeboten für Schwangere, Säuglinge und Familien

Anbieter Früher Hilfen präsentieren ihre Arbeit auf dem Markt der Möglichkeiten. Sie informieren über Ihre Arbeit und lernen die Arbeit anderer Anbieter im Rahmen der Frühen Hilfen kennen.

8.3 Facharbeitsgruppe Kinderschutz

Im Mai 2002 wurde mit der Maßnahme „Prävention, Fachberatung und Therapie bei Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen“ im Kreis Herzogtum Lauenburg ein Kinderschutzteam eingerichtet. Es setzte sich aus drei halben Stellen (eingebunden in die multiprofessionellen Teams der drei regionalen Erziehungsberatungsstellen des Kreises) sowie der Fachstelle Kinderschutz und Koordination von Hilfen – KuK – (volle Planstelle) mit kreisweiter Zuständigkeit zusammen.

Zielgruppe der jeweiligen Kinderschutzberaterinnen in den Erziehungsberatungsstellen sind Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind sowie deren Eltern und andere Erziehungsberechtigte. Zielgruppe von KuK sind alle Berufsgruppen, die professionell mit Kindern arbeiten.

Ziel der Kooperation der genannten Kinderschutzfachkräfte ist die Optimierung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung:



Das Kinderschutzteam traf sich bis 2008 monatlich, um Prozesse und Konzeptentwicklungen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung und Prävention vorzubereiten und Fallverläufe im Bereich Kinderschutz zu reflektieren.

Seit 2009 finden die Arbeitstreffen viermal jährlich unter Einbeziehung von ASD-Fachkräften statt. Führungskräfte aus den beteiligten Diensten und Einrichtungen sind als Gäste willkommen.

Regelmäßige Inhalte der Treffen sind:

- aktueller Austausch zu für den Kinderschutz relevanten gesetzlichen, politischen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungen
- Strukturfragen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Einzelfällen
- Steuerungsfragen zu den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Konzeptentwicklung, Vernetzung und Fortbildung.

Die Facharbeitsgruppe Kinderschutz traf sich in 2013 und 2014 insgesamt 8 Mal. Neben den regulären Strukturellen Fallreflexionen und Steuerungsanliegen blieb nur an drei Treffen Zeit für inhaltlich etwas vertiefende Arbeiten zu folgenden Themen:

21.01.2013	Schaubild Kernauftrag Kinderschutz
27.06.2013	Qualitätssicherung und Visionen im Kinderschutz
24.11.2014	Diagnose und Exploration, Methoden in den Erziehungsberatungsstellen

8.4 Kooperationskreise Kinderschutz

Mit der Einführung des Kinderschutzgesetzes für Schleswig Holstein wurden in 2008 zwei bestehende Arbeitskreise umbenannt (zunächst namentlich „Lokale Netzwerke Kinderschutz“, jetzt Kooperationskreise Kinderschutz).

Im Kreis Herzogtum Lauenburg wird allen Berufsgruppen und Institutionen, welche beruflich mit Mädchen und Jungen arbeiten, die Gelegenheit gegeben, spezifisches Fachwissen und Anliegen in den Arbeitskreis einzubringen sowie eigene Perspektiven zu erweitern. Gleichzeitig wird die Teilnehmerzahl begrenzt, damit die Gruppe arbeitsfähig ist.

Ziele für den Austausch in den Kooperationskreisen sind:

- Förderung der Kommunikation und Kooperationsstruktur,
- Erweiterung des eigenen professionellen Blickwinkels um den anderer Professionen,
- Reflexion abgeschlossener Kinderschutzfälle unter dem Blickwinkel gelungener und problematischer Kooperation,
- Austausch und Fortbildung zu aktuellen Entwicklungen im Kinderschutz.

Die Geschäftsführung und die Moderation liegen bei den Fachstellen Kinderschutz. Die Fachstellen wurden dabei in 2013 und bis Mitte/Ende 2014 von zwei Fachkräften aus dem Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe unterstützt.

Verbunden mit dem Auftrag, als Multiplikator*innen für die jeweiligen Teams und Berufskolleg*innen zu wirken, waren über die Kooperationskreise Kinderschutz in 2013 und 2014 folgende Berufsgruppen und Institutionen vertreten:

Öffentliche Jugendhilfe

- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Anlaufstelle *Alpha*
- Erziehungsberatungsstellen

Ambulante Hilfen

- Integrierte Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
- Internationaler Bund e. V.
- Freie Jugendhilfe e. V.
- AWO SH
- St. Salvatoris e. V.
- Flexible Soziale Hilfen (FSH)

Öffentliche Eingliederungshilfe / medizinische Hilfen

- Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe
- Jugendärztlicher Dienst

Freie Träger Eingliederungshilfen

- Beratungsstelle für Integration, Schneiderschere gGmbH
- Psychosoziale Hilfen für seelische und psychische Erkrankungen Erwachsener Brücke SH

Schulische Erziehungshilfen, Schule, Schulsozialarbeit

Kindertagesstätten

Medizinische Hilfen

- Kinder und Jugendpsychiatrische Angebote
- Hebammen / Familienhebammen

Zivilgerichtsbarkeit, Strafverfolgungsbehörden und Rechtsberatung

- Schutzpolizei
- Kriminalpolizei
- Familiengericht
- Rechtsberatung / Verfahrenspflegschaft

Frauen unterstützende Einrichtungen

Sonstige Angebote

- Deutscher Kinderschutzbund
- KIBIS (Selbsthilfekontaktbörse)
- ProFamilia
- Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft für Gruppen und Einrichtungen im Kreis Herzogtum Lauenburg

Eine Teilnehmerliste der aktiven Mitglieder finden Sie im Anhang.

Jährlich treffen sich die Kooperationskreise Kinderschutz dreimal. Davon einmal gemeinsam.

Kooperationskreise	Datum	Inhaltlicher Schwerpunkt
Süd	06.02.2013	Psychische Gewalt gegen Mädchen und Jungen
	30.10.2013	Psychische Gewalt gegen Mädchen und Jungen Teil 2
	29.01.2014	Gewalt in Institutionen
	08.10.2014	Minderjährige Flüchtlinge im Kreis Herzogtum Lauenburg – wie verhindern wir Kindeswohlgefährdungen bei dieser Zielgruppe?
Nord	13.02.2013	Die Ermittlungsgruppe Jugend der Kriminaldienststelle Ratzeburg
	25.09.2013	Familienpaten
	12.02.2014	Die Migrationssozialberatungsstelle in Ratzeburg und die Situation der Kinder im Asylbewerberheim in Gudow
	24.09.2014	Schulabsentismus
Gesamttreffen Süd und Nord	29.05.2013	Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes
	14.05.2014	Traumapädagogik

8.5 Kooperationskreis nach § 12 Kinderschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein

Die Jugendhilfe des Kreises Herzogtum Lauenburg hat 2008 einen Kooperationskreis nach § 12 Kinderschutzgesetz Schleswig Holstein gegründet.

Der Gesetzgeber bezweckte die *„Beförderung der Kooperation der Jugendhilfe mit jugendhilfe-externen Stellen, die in besonderer Weise über Informationen und Anhaltspunkte über die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen verfügen können und für die teilweise schon bisher ein Informationsaustausch vorgesehen ist. Aufgabe der Kooperationskreise ist die Sicherstellung von Strukturen, die erforderlich sind, damit bei Kindeswohlgefährdungen eine schnelle, reibungslose und lückenlose Informationsweitergabe und entsprechende Reaktionen erfolgen können. Die Treffen dienen dem Aufbau solcher Strukturen, dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Aufdecken und Bearbeiten von Schwachstellen in der Zusammenarbeit“* (vgl. Broschüre zum Kinderschutzgesetz, herausgegeben vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein 2008).

Es gab bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Jugendschutz eine Lenkungebene, deren Akteure sich zu großen Teilen mit den Vorgaben für die Akteure im Kooperationskreis nach diesem Gesetz deckten. Aus dieser Geschichte erklärt sich die gegenwärtige Zusammensetzung des Kooperationskreises aus Vertretern der Polizei, Staatsanwaltschaft, der Gerichte, Schulen, hauptamtlichen Bürgermeistern, leitenden Verwaltungsbeamten der Ämter, der Alkohol- und Drogenberatung und der Kreisverwaltung.

Der Kooperationskreis trifft sich nach Bedarf bis zu zwei Mal pro Jahr.

Die Tagesordnung ergibt sich aus Absatz 3 des Gesetzes und aus Vorschlägen der Teilnehmer.

Die Geschäftsführung des Kooperationskreises liegt im Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen bei Herrn Märtens.

8.6 Schnittstelle Strafverfolgungsbehörden

Im Zentrum der Arbeit der Jugendhilfe steht die Sicherung des Kindeswohls, die in Zusammenarbeit mit und durch Unterstützung der Sorgeberechtigten erreicht wird.

Die Polizei und die Ordnungsbehörden (§§ 162 ff. LVwG) haben auch die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Somit werden die polizeilichen Aufgaben in die Kategorien der präventiven und repressiven Aufgaben eingeteilt. Zur Gefahrenabwehr zählt regelmäßig nicht nur die Abwehr konkreter Gefahren, sondern auch immer die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten. Das individuelle Kindeswohl ist zwingend als schützenswertes Sicherheitsgut im Sinne des Gefahrenabwehrrechts anzusehen.

Sozialarbeiter(innen)/Psycholog(innen)en und die Mitarbeiter(innen) der Strafverfolgungsbehörden verfolgen somit partiell unterschiedliche Interessen, die sich im Sinne der Stärkung von Gewalt betroffener Mädchen und Jungen in Einzelfällen auch ergänzen können.

Die **Jugendhilfe** hat die Aufgabe, Erziehung im Sinne des Wohles (und des Schutzes) von Kindern zu unterstützen und dazu nötige Hilfen bereitzuhalten. Um dies möglich zu machen, ist das Entstehen von tragfähigen und andauernden Beziehungen zwischen Sozialarbeiter(in), Psycholog(innen)en und Klientensystem von maßgeblicher Bedeutung.

Daher ist für den Erfolg psychosozialer Kinderschutzarbeit eine grundlegende Voraussetzung, die jeweils subjektive Wahrheit des Kindes und seiner Bezugspersonen zu verstehen und zu berücksichtigen. Nur auf dem Boden einer vertrauensvollen Beziehung können sozialpädagogische und therapeutische Hilfskonzepte greifen.

Sind die Sorgeberechtigten auch mit Unterstützung nicht in der Lage, eine Gefährdung für das Kind abzuwenden, ist es Aufgabe des ASD Interventionen auch ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten zum Schutz des Kindes auf zivilrechtlichem Wege beim Familiengericht zu beantragen.

Eine Strafanzeige und damit die **Strafverfolgung** eines Täters/einer Täterin ist für die Betroffenen ein Weg, sich gegen erlebte Gewalt zur Wehr zu setzen. Er beinhaltet für Geschädigte die Chance aktiv zu werden, erlittenes Unrecht öffentlich zu machen und wesentlich dazu beizutragen, dass der Täter/die Täterin zur Verantwortung gezogen wird.

Aus der Sicht von kindlichen oder jugendlichen Opfern kommt es aber nicht selten zu einem nahezu unauflösbaren Konflikt, wenn der Täter/die Täterin aus der Familie stammt. Sie müssen in einem Strafverfahren gegen den Täter/die Täterin aussagen, wenn sie eine Bestrafung des Täters/der Täterin anstreben. Von Gewalt Betroffene haben einen Rechtsanspruch auf Schutz und Sicherheit und darüber hinaus möglicherweise subjektive (Bestrafungs-)Wünsche. Wurde durch sie selbst oder andere Strafanzeige erstattet, sind sie Zeugen in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, in welchem nur begrenzt Rücksicht auf die Wünsche der Betroffenen genommen werden kann.

Ein Strafverfahren, in dem die Betroffenen eine angemessene Unterstützung und einen würdevollen Umgang durch die Prozessbeteiligten erfahren, kann für Betroffene eine Möglichkeit sein, das Geschehene zu verarbeiten und in die eigene Lebensgeschichte zu integrieren. Das Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahr 2010 schafft hier verbindliche Standards zum Schutz von Opfern im Strafverfahren. Mädchen und Jungen, die von sexueller Gewalt betroffen sind und als Belastungszeugen im Strafverfahren aussagen, brauchen dabei in der Regel Information und Unterstützung von Erwachsenen.

In den 2006 abgestimmten „**Empfehlungen zum Schutz kindlicher Zeugen bei Sexualstraftaten, Schnittstellen unterstützende Instanzen und Strafverfolgungsbehörden im Kreis Herzogtum Lauenburg**“⁹ wurden für Fachkräfte aus Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Justiz formuliert, wie von Gewalt betroffene Mädchen und Jungen und deren Bezugspersonen in ihrem Entscheidungsprozess für oder gegen eine Strafanzeige unterstützt werden können und welche rechtlichen Möglichkeiten zur Stärkung der kindlichen Zeugin/des kindlichen Zeugen genutzt werden können.

⁹ zu beziehen unter www.kinderschutz-rz.de

Die vom Gesetzgeber angelegten unterschiedlichen Vorgehensweisen und Aufgabenprofile sind in den Empfehlungen so formuliert:

<u>Gefahrenabwehr</u> Polizei + Ordnungsbehörden	<u>Strafverfolgung</u> Polizei + Justiz	<u>Jugendhilfe</u> Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	<u>Gesundheits- wesen</u>
Gesetzliche Grundlage: §§ 162 ff. Landesverwaltungs- gesetz (LVwG)	Gesetzliche Grundlage: Strafrecht, Strafprozessord- nung, Jugendgerichtsgesetz u. a.	Gesetzliche Grundlage: Kinder- und Jugendhilfegesetz	Gesetzliche Grundlage: Bundesärzteordnung / Approbationsordnung
Personen im Fokus: Kinder und Jugendliche ▪ Grundsatz: Schutz des Kindes/Jugendlichen sicherstellen	Person im Fokus: Täter ▪ in dubio pro reo: im Zwei- fel für den Angeklagten ▪ V-Täter steht im Mittel- punkt des Verfahrens	Personen im Fokus Kinder und erwachsene Be- zugspersonen ▪ Grundsatz: Schutz des Kindes sichern ▪ Kind und schützende Bezugspersonen stehen im Mittelpunkt ▪ V-Täter wird in die Arbeit einbezogen, wenn es der Hilfeplanung nutzt	Personen im Fokus: Kinder und erwachsene Be- zugspersonen ▪ Grundsatz: Schutz des Kindes ▪ Bezugspersonen und Umfeld stehen im Fokus
Auftrag: Treffen der notwendigen Maß- nahmen, um von der Allge- meinheit oder einer einzelnen Person Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Si- cherheit bedroht wird.	Aufträge: ▪ gesellschaftliche Sanktion oder Entlastung ▪ Erforschung der Straftat ▪ Prozessführung ▪ Strafvollstreckung (Be- strafung oder Maßregeln der Besserung und Siche- rung)	Aufträge: ▪ Unterstützung von Erzie- hungsberechtigten ▪ Förderung von Beziehun- gen zum Wohl des Kindes ▪ Förderung von Kindern und Jugendlichen ▪ Gewährleistung von Kinderschutz	Auftrag: ▪ Wiederherstellung von Gesundheit aller Beteilig- ten
Anknüpfungspunkt: Eigene Feststellungen oder Hinweis aus der Bevölkerung	Anknüpfungspunkt: angezeigte Straftat	Anknüpfungspunkte: ▪ Bitte um Unterstützung ▪ Hinweise auf Kindeswohl- gefährdungen	Anknüpfungspunkt: Bitte um medizinische / ther- apeutische Versorgung
Ziel: Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Abwehr einer im Einzelfall bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit	Ziel: Rechtsstaatliche Verteidigung der Gemeinschaft und des Einzelnen gegenüber Rechts- brechern	Ziel: Gewährleistung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung	Ziel: Wiederherstellung von Ge- sundheit
Leitfrage: Besteht ein Verdacht, dass eine konkrete Gefahr zum Nachteil eines Kindes bereits vorliegt oder konkret unmit- telbar bevorsteht?	Leitfrage: Wurde eine tatbestandsmäßige rechtswidrige und schuldhaft Handlung begangen, für die ein Gesetz die Bestrafung des Täters vorsieht?	Leitfrage: Was ist im Sinne des länger- fristigen Kindeswohls die beste Unterstützung und/oder Inter- vention?	Leitfrage: Was ist förderlich zur Wieder- herstellung der Gesundheit des Kindes?
Handeln: Treffen von geeigneten So- fortmaßnahmen zum Schutz des Kindes / Jugendlichen	Handeln: beweisen ▪ nach im Gesetz spezi- fisch festgelegten Krite- rien und Verfahrensabläu- fe ▪ wenig Handlungsspiel- räume ▪ unmittelbare Überprüfbar- keit des Erfolgs	Handeln: unterstützen/helfen/schützen ▪ interne Richtlinien und Verfahrensschritte (Leitli- nien, Kern- und Schlüs- selprozesse) ▪ darf sich auf Vermutungen und Einschätzungen be- ziehen ▪ viel Handlungsspielräume ▪ Erfolg der Interventionen lässt sich nur an der Langfristigkeit der Wir- kung messen	Handeln: Medikation und Therapie ▪ einige festgelegte Krite- rien und Verfahrensabläu- fe ▪ viel Handlungsspielräume ▪ Überprüfbarkeit des Er- folgs möglich
Voraussetzung für Erfolg: ▪ Vertrauen und Mitwirkung möglicher Zeugen / Hin- weisgeber	Voraussetzung für Erfolg ▪ gerichtsverwertbare Fak- ten	Voraussetzung für Erfolg ▪ Beziehung	Voraussetzung für Erfolg ▪ Beziehung

<u>Gefahrenabwehr</u> Polizei + Ordnungsbehörden	<u>Strafverfolgung</u> Polizei + Justiz	<u>Jugendhilfe</u> Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	<u>Gesundheits- wesen</u>
Inhalte und Struktur: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Treffen von Sofortmaßnahmen im Einzelfall (z. B.: Platzverweis, Gefährderansprache, Wegweisung, Aufenthaltsverbot, Gewahrsamnahme) ▪ Benachrichtigung und Übergabe an zuständige Behörde (öffentliche Jugendhilfe: ASD) 	Inhalte und Struktur: <ul style="list-style-type: none"> ▪ genaue Beschreibung einer konkreten Tat (Ort, Zeit, Deliktbeschreibung) ▪ Beweismittelsicherung ▪ zeitlich begrenzte Intervention ▪ jeweils Einzelpersonen in den Blick nehmen 	Inhalte und Struktur: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Interesse an der subjektiven Wahrheit und das empfundene Schutzbedürfnis des Kindes für die Hilfeplanung ▪ Hilfeplanung unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten ▪ zeitlich nicht begrenzt längerfristige Zuständigkeiten , Entwicklungsperspektiven müssen berücksichtigt werden ▪ Blick auf das Familiensystem, Gesamtzusammenhänge berücksichtigen 	Inhalte und Struktur: <ul style="list-style-type: none"> ▪ nur begrenzt an belegbaren Fakten orientiert, weil nur ein Indiz unter vielen bei der Feststellung der medizinischen Diagnose ▪ keine zeitliche Begrenzung ▪ Kind, Familie und soziales Umfeld, hauptsächlich das Kind im Blick

Einzelne Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe sind geschult für die Beratung von Kindern und Jugendlichen bzw. deren Bezugspersonen nach erfahrener Gewalt.

Sind die Beteiligten zu einer Strafanzeige entschlossen, wird der/die Berater/in den Betroffenen empfohlen, so schnell wie möglich eine unbeeinflusste Aussage bei der Kriminalpolizei zu machen.

Die Prüfung von Aussagen und Fakten hinsichtlich ihrer Qualität und ihrer Aussagekraft ist grundsätzlich Aufgabe von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft.

Gleichzeitig geht es auch in der Jugendhilfe um die fachliche Bewertung von Äußerungen, Beobachtungen und Fakten – nur mit anderem Fokus und anderen Instrumenten als bei Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft.

Es besteht in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Verpflichtung, begangene Sexualstraftaten anzuzeigen.

Gleichzeitig kann das Strafrecht aber auch für die Jugendhilfe nutzbringend sein: für die Feststellung des Hilfebedarfs und/oder die Absicherung der Hilfeplanung. Ganz sicher in den Fällen, in denen der Schutz des Kindes nicht durch psychosoziale oder zivilrechtliche Maßnahmen erreicht werden kann.

Bei der Abwägung für oder gegen eine Strafanzeige stehen nach Maßgabe der Jugendhilfe im Vordergrund immer die Sicherung des Schutzes und das mittel- und langfristige Wohl des Kindes. Daher erstatten Mitarbeiter(innen) der Jugendhilfe in der Regel keine Strafanzeige, solange die Gefahr für ein Kind auch mit anderen Mitteln abgewendet werden kann. Betroffene Kinder, Jugendliche und deren Familien werden aber über die möglichen Vor- und Nachteile einer Strafanzeige aus sozialpädagogischer bzw. psychologischer Sicht und aus der Perspektive des Kindeswohls informiert und beraten. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen Geschädigten durch eine zeitnahe Beweissicherung Belastungsmomente erspart werden können, die ohne diese bei ggf. später gestellter Strafanzeige zu erwarten wären.

Der Allgemeine Soziale Dienst des Fachbereiches Jugend, Familie, Schulen und Soziales im Kreis Herzogtum Lauenburg hat den Abwägungsprozess in seinen „**Leitlinien für die Fallkoordination des ASD in Fällen von Kindeswohlgefährdung**“¹⁰ folgendermaßen formuliert:

Bei jedem Einzelfall ist eine Strafanzeige zu erwägen, wobei folgende Fragen zu berücksichtigen sind:

- *Sind die vorliegenden Aussagen und Fakten aussagekräftig und konkret genug?*
- *Ist die/der Betroffene bereit und in der Lage, ihre/seine Aussage bei der Kriminalpolizei zu machen?*

¹⁰ 2004, Seite 46

- *Wie ist die Haltung der/des Betroffenen in Bezug auf eine Anzeige (sofern sie/er vom Alter und Entwicklungsstand her in der Lage ist, die Konsequenzen einer Strafanzeige einzuschätzen)?*
- *Wie ist die Haltung der Bezugspersonen zu einer Anzeige?*
- *Wie ist die psychische Belastbarkeit der/des Betroffenen hinsichtlich eines Strafprozesses einzuschätzen?*
- *Wie ist die Intensität der Beziehung zwischen Betroffene(r)m und Täter(in) zu beurteilen?*

Eine Strafanzeige kann grundsätzlich nur dann Sinn machen, wenn die/der Betroffene bereit und in der Lage ist, eine differenzierte Aussage bei der Kriminalpolizei und Monate (oder sogar Jahre) danach bei der Hauptverhandlung zu machen oder andere Beweise vorliegen. Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren verschiedene Gesetzesänderungen vorgenommen, welche den Schutz kindlicher Zeugen in Strafverfahren verbessern. Unser Rechtssystem in Strafverfahren entscheidet „im Zweifel für den Angeklagten“, daher liegt in Fällen sexueller Gewalt ein hohes Gewicht auf der Aussage des Kindes, welches in aller Regel der einzige Belastungszeuge ist.

Die bedeutsamste Schnittstelle zwischen der Jugendhilfe und den Strafverfolgungsbehörden gibt es in den Fällen, in denen ein Strafverfahren in Gang gesetzt und die/der kindliche Zeug(in)e einzige/r Belastungszeug(in)e ist. Die optimale Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Justiz unter Berücksichtigung der unterschiedlichen und gleichzeitig bedeutsamen Interessen ist in diesen Fällen ein gemeinsames Anliegen von Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden.

Zum Schutz rechtsstaatlicher Grundprinzipien (Datenschutz, Unschuldsvermutung) dürfen zwischen der fallkoordinierenden Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und der fallzuständigen Fachkraft der Kriminalpolizei grundsätzlich keine Informationen ausgetauscht werden. Ausnahme von der Regel ist die Situation, in der die Kriminalpolizei durch eine Anzeige Kenntnis von der mutmaßlichen Gefährdung eines Kindes erhält.

In diesen Fällen wendet sich der/die Kriminalbeamte(in) an den ASD und bittet darum zu prüfen, ob ein Schutzbedürfnis des Kindes vorliegt. Wenn bei Einsätzen der Polizei ein Fall „Häuslicher Gewalt“ festgestellt wird und sich Kinder und/oder Jugendliche in der Familie befinden, ist die Polizei verpflichtet, das zuständige Jugendamt zu informieren. Die Polizei ist weiterhin generell verpflichtet, in diesen Fällen so zeitnah wie möglich einen Bericht an eine zugelassene Beratungsstelle zu senden. Weiterhin ist eine Meldung an eine der Zentralen der Regionalen Sozialen Dienste (Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales) zu geben. Von dort wird die Meldung an den/die örtlich zuständige(n) Sozialpädagogen(in)/Sozialarbeiter(in) weitergeleitet.

Der/die fallzuständige Sozialarbeiter(in) des ASD wird in diesen Fällen dann von sich aus Kontakt zur Familie aufnehmen und ggf. Hilfen bzw. Interventionen nach den Leitlinien des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Kreis Herzogtum Lauenburg koordinieren.¹¹

Um Mehrfachbefragungen von Kindern zu vermeiden, ist in begründeten Fällen die Weiterleitung von kriminalpolizeilichen Vernehmungsprotokollen an Fachkräfte des ASD zur Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung möglich. Dies muss mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abgestimmt werden.

In begründeten Einzelfällen kann der/die fallzuständige Sachbearbeiter(in) des ASD offiziell eine Anfrage beim Bundeszentralregister tätigen, wenn er/sie Hinweise auf eine vorangegangene Verurteilung eines beschuldigten Sorgeberechtigten hat und dies zur Wahrung der Kinderschutzinteressen notwendig erscheint. Hierfür gibt es ein Formblatt, welches bei KuK, Fachstelle Kinderschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg angefragt werden kann.

Für die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der konstruktiven Kooperation zwischen Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden im Bereich Kinderschutz sind Vertreter von Schutz- und Kriminalpolizei sowie Staatsanwaltschaft in den Lokalen Netzwerken Kinderschutz und im Kooperationskreis vertreten.

¹¹ gültig seit April 2005

Anlässlich des neuen Opferschutzgesetzes 2010 wurden die „Empfehlungen zum Schutz kindlicher Zeugen bei Sexualstraftaten, Schnittstelle unterstützende Instanzen und Strafverfolgungsbehörden im Kreis Herzogtum Lauenburg“ in 2012 in einem ersten Arbeitstreffen auf ihre Aktualität überprüft.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist für den Kreis Herzogtum Lauenburg in den Jahren 2013 und 2014 folgende Indikatoren für eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen auf:

Opfer unter 6 Jahre

Straftat	2013		2014	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Sexuelle Handlungen gem. § 176 StGB	0	2	0	2
Misshandlungen von Schutzbefohlenen gem. § 225 StGB	2	2	3	1
(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung gem. § 223 StGB	2	1	4	0
Fahrlässige Körperverletzung gem. § 229 StGB	5	4	0	3
Entziehung Minderjähriger gem. § 235 StGB	0	1	0	2
Gesamt:	9	10	7	8

Opfer unter 14 Jahre

Straftat	2013		2014	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2	24	0	30
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	72	48	94	56
Gesamt	74	72	94	86

Tatverdächtige Kinder unter 14 Jahre

	2013	2014
Männlich	108	137
Weiblich	54	49
Gesamt:	162	186

Bei den Delikten handelt es sich ganz überwiegend um Delikte aus dem Bereich Diebstahl und Sachbeschädigung.

Tatverdächtige Jugendliche 14 -16 Jahre

	2013	2014
Männlich	135	116
Weiblich	47	49
Gesamt:	182	165

Tatverdächtige Jugendliche 16 - 18 Jahre

	2013	2014
Männlich	188	178
Weiblich	49	44
Gesamt:	237	222

Die von Jugendlichen in der Altersgruppe **14 – 18 Jahren** begangenen Straftaten lassen sich in folgende Deliktgruppen unterteilen:

Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit		2013	2014
	Weibliche Tatverdächtige	27	35
	Männliche Tatverdächtige	116	85
Gesamt		143	120

		2013	2014
Diebstahl <u>ohne</u> erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	Weibliche Tatverdächtige	35	32
	Männliche Tatverdächtige	87	56
	Gesamt	122	88
<hr/>			
		2013	2014
Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	Weibliche Tatverdächtige	8	3
	Männliche Tatverdächtige	34	28
	Gesamt	42	31

9. VORHABEN 2015 UND ENTWICKLUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Fachwelt ist in den vergangenen Jahren im Bereich Kinderschutz mit einer Flut neuer gesellschaftlicher Ansprüche und Gesetzesreformen überhäuft worden. Gleichzeitig hat eine hohe mediale Aufmerksamkeit den Handlungsdruck auf Fachkräfte im Kinderschutz erhöht. Es wird Jahre dauern, die sinnvollen Reformbemühungen im Sinne der Eltern, Kinder und Fachkräfte fachlich sinnvoll umzusetzen. Hierzu braucht es vor allem Zeit, um die geforderte Qualitätsentwicklungen im Dialog mit Eltern und Fachkräften in Haltung und Handeln zu vollziehen.

Bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung und der Einrichtung von geeigneten Hilfen handelt es sich um komplexe Prozesse mit Kindern, Eltern und Fachkräften, die Zeit und eine hohe fachliche Kompetenz voraussetzen. Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit ist es, einen Zugang zu den Eltern und Kindern zu finden. Hierfür braucht es in erster Linie Zeit, in der Verstehen und Vertrauen entstehen kann. Daher ist und bleibt der Zeitfaktor einer der wichtigsten Faktoren für erfolgreiches Arbeiten in einem Kinderschutzfall.

Allen Bemühungen, den Schutz von Kindern durch mehr Gesetze, verbindliche Strukturen und punktuelle präventive Maßnahmen zu verbessern, gebührt Respekt. Gleichzeitig dürfen wir uns nicht an individuellen Schuldfragen festhalten sondern müssen das, was wir aus der Ursachenforschung wissen, gleichberechtigt in die Diskussionen im Feld Kinderschutz einbeziehen und Verhältnisprävention betreiben. Nur so können wir an der Seite von Eltern für das Aufwachsen gesunder Persönlichkeiten in unserem Kreis arbeiten.

In den vor uns liegenden Berichtsjahren 2015 und 2016 wird gesammeltes Wissen der Fachstelle Kinderschutz aus 13 Jahren auf vier verschiedene Schultern verteilt werden. Die Einarbeitung der neuen Kollegen/-innen in Verwaltung und den Fachstellen Kinderschutz Nord und Mitte wird ein Schwerpunkt der Arbeit in diesen Jahren sein.

Außerdem wurde in 2014 mit der Reflexion der Leitlinien des ASD begonnen. Hier werden die bestehenden Leitlinien kritisch auf ihre Wirksamkeit überprüft und ggf. angepasst. Als weitere Schwerpunkte sind die Themen „Gewalt in Institutionen“, „Krisenmanagement“ und „Überregionale Weiterbildung für die Koordination von Kinderschutzfällen in der öffentlichen Jugendhilfe“ gesetzt und abgestimmt. Außerdem starten wir eine „Fortbildungsoffensive an Schulen“ mit einem erweiterten inhaltlichen Angebot an diese.

Wir danken allen Eltern und Fachkräften verschiedener Professionen, aus Verwaltung und Politik, die durch Ihr privates und berufliches Engagement einen Beitrag für das gesunde Aufwachsen von Mädchen und Jungen, Kindern und Jugendlichen in unserem Kreis leisten.

Im Auftrag

Barbara M. Spangemacher, Birgit Maschke

10. ANHANG

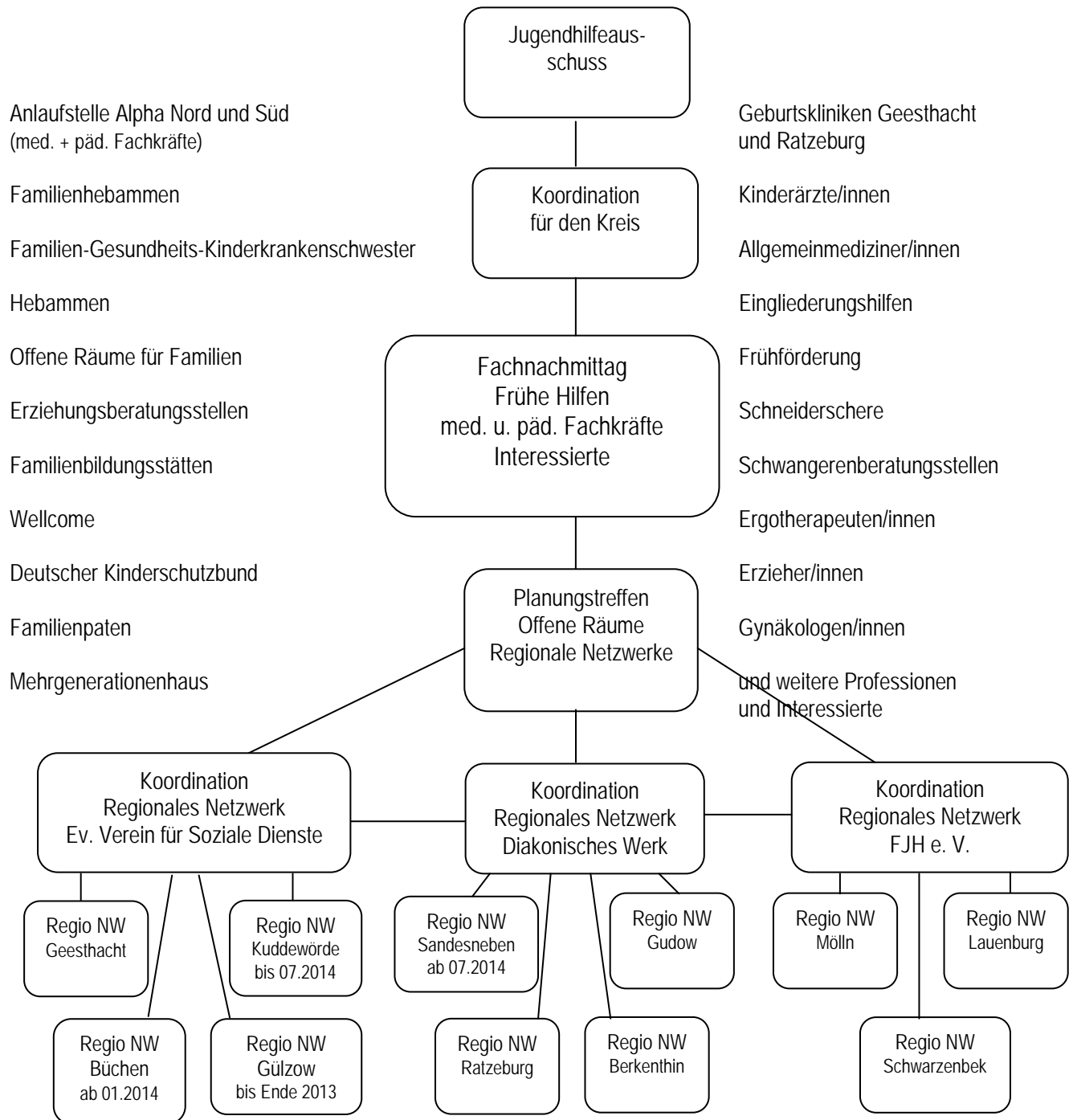
- a) Netzwerk Frühe Hilfen – Gesamtübersicht
- b) KuK Einzelfallstatistikübersicht 2002-2014
- c) Adresslisten: Aktive in den Lokalen Netzwerken Kinderschutz Nord und Süd
- d) Facharbeitsgruppe Kinderschutz
- e) Lokale Netzwerke Frühe Hilfen
- f) Kooperationskreise Kinderschutz Nord und Süd
- g) Kooperationskreis nach § 12 Kinderschutzgesetz und Jugendschutz-Leitungsebene

10. ANHANG

a) Netzwerk Frühe Hilfen – Gesamtübersicht



**Netzwerk Gesunde Zukunft
Frühe Hilfen des Kreises Herzogtum Lauenburg**



Regionale Netzwerke Frühe Hilfen des Kreises Herzogtum Lauenburg

b) KuK Einzelfallstatistikübersicht 2002-2014

	02 ¹²	03	04 ¹³	05	06	07	08	09	010	011	012	013	014
Fälle insgesamt	39	96	87	73	81	84	92	116	126	89	81	80	109
Davon Neuzugänge	39	79	51	67	70	77	83	109	116	88	77	77	102
In unterer Statistik erfasst	39	33	25	67	70	77	83	109	116		77	77	102
Beratungsleistungen:													
Telefonber.(mind. 15') / mail	?	151	118	207	208	149	142	147	278	71	97	137	182
Persönliche Einzelkontakte	45	33	27	41	22	16	32	24	23	25	19	25	32
Helferkonfer./Teamberatungen	55	45	31	45	29	41	12	34	40	16	18	4	20
Öffnungsg./Handlungsexp/Hausb	?	12	20	42	30	7	5	4	21	24	14	3	6
Schriftliche Stellungnahmen	?	27	17	22	16	23	25	16	18	14	4	3	10
Klienten/innen													
Kindertagesstätte	5	4	3	8	3	12	13	32	17	17	19	23	23
Schule	3	5	2	10	18	11	13	13	29	16	10	12	26
EB / ASD / Sonst JA	20	16	14	29	27	24	33	41	38	30	28	30	31
Sonst Professionelle	10	3	6	7	13	19	13	12	19	14	13	13	12
Sonst Privatpersonen				11	9	11	11	11	15	11	7	12	17
Nord	15	9	7	24	17	27	30	35	43	32	22	45	46
Süd	17	13	12	25	33	22	30	34	19	17			
	5	5	6	12	11	20	14	28	41	24	59	45	63
Kinder im Fokus													
Weiblich	33	11	25	58	65	51	60	77	65	65	54	52	80
Männlich	18 ¹⁴	25	20	23	23	40	49	43	60	46	41	36	63
Unter 3 Jahren		1	3	6	6	12	17	15	16	10	8	9	8
3-5		5	7	15	18	22	28	38	24	25	21	22	37
6-8		11	7	19	13	17	13	32	28	16	24	17	24
9-11		3	11	14	12	23	14	13	11	25	10	14	24
12-14		7	9	18	11	9	13	14	24	10	16	18	17
15-17		5	5	6	9	6	7	5	10	9	6	6	8
18-21		0	3	3	0	2	0	0	2	1	0	0	3
Beschuldigte													
Männlich	35	29	21	61	38	38	30	ng	ng	ng	ng	ng	ng
Weiblich	4	6	4	11	17	20	28						
Kind (bis 12)	0	3	0	1	3	10	5		12	6			
Jugendlich (13 – 21)	5	4	5	8	13	3	12		10	0			
Vater/Mutter	22	16	12	36	31	38	46						
Stiefelternteil	4	4	4	4	0	8	1						
Lebensgefährtin	2	1	-	4	1	1	3						
Sonst verwandt	2	1	2	10	1	7	1						
Professioneller	4	2	1	5	5	1	0						
Bekannter	3	5	-	8	2	5	0						
Fremd	0	0	1	4	0	1	0						
Sorge um das Kindeswohl													
Sexuelle Gewalt	30	24	17	47	38	34	35	38	48	26	25	28	39
Körperliche Gewalt	11	5	4	13	13	13	15	12	16	19	18	12	27
Vernachlässigung	5	5	3	10	12	14	21	27	31	17	20	16	23
Psychische Gewalt	4	1	1	9	11	16	15	15	11	13	9	12	25
Häusliche Gewalt				4	3	8	6	5	6	4	3	3	6
Anzeige	?	2	2	8	4	4	4	5	1	2	2	0	2

¹² Gezählt sind hier insgesamt nur neun Monate (Mai 02-Febr.03. Die Anzahl der Beratungsleistungen und Klienten/innen wurde für die Monate Januar und Februar 03 in dieser Tabelle dadurch doppelt erfasst.

Die Zahlen unter 02 sind daher nur eingeschränkt vergleichbar

¹³ In 02 und 03 wurden hier Stunden gezählt, in 04 die Anzahl der Kontakte

¹⁴ Aufgrund von Vereinheitlichung mit der Statistik der EBs wurde die Altersaufteilung bei Zählung der Opfer denen der EBs angepasst

c) Adressenlisten: Aktive in den Lokalen Netzwerken Kinderschutz Nord und Süd

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
 Fachdienste Soziale Dienste und
 Eingliederungs- und Gesundheitshilfe
 KuK Fachstelle Kinderschutz
 Angelika Schütze
 Barbara M. Spangemacher



☎ 04541-888-585 / spangemacher@kreis-rz.de



**Teilnehmende
 Kooperationskreis Kinderschutz
 Nord**

Institution/Berufsgruppe/ Vertreter für	Anschrift	Name, Tel.
--	-----------	------------

Jugendhilfe

Allgemeiner Sozialer Dienst	Regionalgruppe Nord Adolf-Hoeltich-Stift Wasserkrüger Weg 7 23879 Mölln	Gunda Langelaan (Meyer) ☎ 04542/858 313 Fax :04542/858 320
	Barlachstraße2 23909 Ratzeburg	Heike Hauschild ☎ 04541/888.402
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz/ Internationale Jugendarbeit	Barlachstraße 2 23909 Ratzeburg	Ole Märtens ☎ 04541/888.482
Jugendgerichtshilfe	Barlachstraße 2 23909 Ratzeburg	Jutta Steen ☎ 04541/888.367
Anlaufstelle Alpha	Barlachstraße 2 23909 Ratzeburg	Claudia Riemer ☎ 04541/888.329 Fax 04541/858.320
Koordination Frühe Hilfen	Barlachstraße 2 23909 Ratzeburg	Barbara Spangemacher ☎ 04541/888.401
Erziehungsberatungsstelle	Barlachstraße 2 23909 Ratzeburg	Erk Jacoby Matthias Heinsohn-Krug ☎ 04541/888.370
Beratungsstelle für Erzie- hungs-, Familien- und Le- bensberatung, Kinderschutz, Schwangere und Schwanger- schaftskonflikt	Beratungsstelle des Diakonischen Werkes Ernst-Barlach-Platz 9 21493 Schwarzenbek	Gabriela Uth Dr. Ulf Kassebaum ☎ 04151/51 65 Fax 04151/7079

Institution/Berufsgruppe/ Vertreter für	Anschrift	Name, Tel.
Internationaler Bund e.V.	Heinrich Hertz-Straße 5 23909 Ratzeburg	Reiner Christ ☎ 04541/803 86 05 Fax 04541/803 86 07
Freie Jugendhilfe e.V.	Freie Jugendhilfe e.V. Danziger Straße 4 23909 Ratzeburg	Elke Lübke ☎ 04541/54 53 Fax: s. o.,
Flexible Soziale Hilfen	FSH, Flexible Soziale Hilfen Bergstraße 1 23909 Ratzeburg	Jana Gohs ☎ 04541/856 40 87 Fax:04541/856 60 69
Miko	Kinder- und Jugendhilfe GmbH Seestern-Pauly-Straße 1 21439 Schwarzenbek	Florian Bode ☎ 0163/573 36 23
AWO SH	Region Südholstein Moislinger Allee 97 23558 Lübeck	Udo Evers ☎ 0451/502 42 39 Fax 0451/502 42 33

Eingliederungshilfe

Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe Team Beratung für Menschen mit Behinderung	Barlachstraße 4 23909 Ratzeburg	Vanessa Trimpe ☎ 04541/888.468 Fax 04541/888.162
Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe Kinder- und Jugendärztlicher sowie Schulärztlicher Dienst	Barlachstraße 4 23909 Ratzeburg	Lili Rudi ☎ 04541/888.619 Fax 04541/888.162
Leistungserbringer Eingliederungshilfen	Beratungsstelle für Integration Schneiderschere gGmbH Grambeker Weg 111 23879 Mölln	Birte Ismer ☎ 04542/8467300 Fax 04542/827 72 96

Schulen

Schulische Erziehungshilfe Kreis Herzogtum Lauenburg	Schulische Erziehungshilfe Förderschule Geesthacht Neuer Krug 33-35 21502 Geesthacht	Gabrieke Gertig ☎ 04152/876 920
	Barlachstraße 2 23909 Ratzeburg	Christin Carola Hönemann ☎ 04541/888.405
Berufliche Schulen Mölln	Kerschensteiner Straße 2 23879 Mölln Fax 04542/857 944	Herr Bahlmann ☎ 04542/857 914 Frau Heitmann ☎ 04542/857 967
	Handlungskonzept Schule & Arbeitswelt Schäferkamp 13 a 23879 Mölln	Michael Thiel ☎ 04542/829 25 50 Fax 04542/890 34
Astrid-Lindgren-Schule	Schäferkamp 16 23879 Mölln	Andrea Tillmann ☎ 04542/835 599

Institution/Berufsgruppe/ Vertreter für	Anschrift	Name, Tel.
--	-----------	------------

Kindertagesstätten

Fachberatung	Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg Markt 7 23909 Ratzeburg	Mary Herbst E-Mail: fachberatung@kirche-ll.de
--------------	--	---

Frauen unterstützende Einrichtungen

KIK bei häuslicher Gewalt an Frauen Verein Hilfe für Frauen in Not e. V. Schwarzenbek Frauenberatungsstelle Schwarzenbek	Pröschstraße 1 21489 Schwarzenbek	
--	--------------------------------------	--

Medizinische Hilfen

Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie	Tagesklinik am Rosenweg Lauenburger Straße 39 21514 Büchen	Malte Lücke (Stefan Scholten) ☎ 04155/80 83 0 Fax 04155/80 83 18
Praxis Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie	Praxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Wallstraße 11 23879 Mölln	Dr. med. Gotthard Roosen-Runge ☎ 04542/844 330 Fax 04542/844 33 22
Krankenhaus	Seestraße 62 23879 Mölln	Monika Sieber ☎ 04542/83 65 02
Hebamme/Familienhebamme	Mechower Straße 39 23909 Bäk	Marion Thies ☎ 04541/80 27 49 Fax s. o.

Zivilgerichtsbarkeit, Strafverfolgungsbehörden, Rechtsberatung

Familiengericht	Amtsgericht Ratzeburg Herrenstraße 11 23909 Ratzeburg	Uwe Münning ☎ 04541/86 33 30 Fax 04541/86 33 80
Kriminalpolizei	Kriminalpolizeistelle Ratzeburg Seestraße 12-14 23909 Ratzeburg	Ulrich Bergmann ☎ 04541/809 352 0 Fax 04541/809 35 19 Yassin Gaddah (für Ulrich Bergmann) E-Mail: Yassin.Gaddah@polizei.landsh.de ☎ 04541/809 35 79 Fax: 04541/809 35 19

Institution/Berufsgruppe/ Vertreter für	Anschrift	Name, Tel.
Schutzpolizei	Polizeizentralstation Mölln Am Mühlenplatz 7 23879 Mölln	Kerstin Rogalla ☎ 04542/80 99 26 Fax 04542/80 99 19
Rechtsberatung/ Verfahrenspflegschaft	Mühlenstraße 42 23879 Mölln	Birgitta Brunner ☎ 04542/30 21 oder 0171/41 40 410 Fax 04542/68 15

Sonstige

Familienbildungsstätte	Ev. Familienbildungsstätte Marienstraße 7 23909 Ratzeburg	☎ 04541/52 62 Fax 04541/80 56 54
Deutscher Kinderschutzbund	KV-Hzgt. Lbg. e. V. Theaterplatz 4 23909 Ratzeburg	Franz Albracht ☎ 04541/20 64 54 / 52
KIBIS Mölln Vertreterin PSAG	Adolph-Hoeltich-Stift Wasserkrüger Weg 7 23879 Mölln	Renate Schächinger Sabine Unrau ☎ 04542/905 92 50 oder 0162/10 43 43 5
Migrationssozialberatung	Petri- Forum Am Markt 7 23909 Ratzeburg	Diana Bauder ☎ 04541/889 352 oder 0160/949 533 29

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienste Soziale Dienste und
Eingliederungs- und Gesundheitshilfe
KuK Fachstelle Kinderschutz
 Birgit Maschke



☎ 04152- 8098872
 E-Mail: maschke@kreis-rz.de



Teilnehmer/-innen
Kooperationskreis Kinderschutz Süd
 Stand: Januar 2015

Institution/ Berufsgruppe	Anschrift	Name, Tel.
------------------------------	-----------	------------

Jugendhilfe

Kreis Herzogtum Lauenburg Allgemeiner Sozialer Dienst	Regionalgruppe Süd Außenstelle Schwarzenbek Meiereistraße 3 21493 Schwarzenbek	Urte Schwaberau ☎ 04151-842014 Fax 04151-842020
Kreis Herzogtum Lauenburg Allgemeiner Sozialer Dienst		Claudia Gatz
Kreis Herzogtum Lauenburg Anlaufstelle <i>Alpha</i> Süd	Otto-Brügmann-Straße 8 21502 Geesthacht	n. n.
Erziehungsberatungsstelle	Otto-Brügmann-Straße 8 21502 Geesthacht	Elke Knoblauch ☎ 04152-809840 Fax 04152-809832
Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung, Kinderschutz, Schwangere und Schwanger- schaftskonflikt	Beratungsstelle des Diakonischen Werkes Ernst-Barlach-Platz 9 21493 Schwarzenbek	Gabriela Uth Dr. Ulf Kassebaum ☎ 04151-5165 Fax 04151-7079
Internationaler Bund e.V.	Grabauer Straße 2 21493 Schwarzenbek	Sylvia Kosack ☎ 04151-868599 Fax 04151-894645
Freie Jugendhilfe	Dorfstraße 5a 22929 Hamfelde Seedorfer Straße 2 23883 Klein Zecher	Sabine Petersen Knofe ☎ 04154-793444 Fax 04154 793445 Daniela Wieger Dagmar Torkler ☎ 04545-1422 Fax 04545-1422
AWO SH gGmbH		Michaela Kahl
St. Salvatoris e.V.	Rudolf-Messerschmidt-Str. 8 21502 Geesthacht	Christina Imholte ☎ 04152-72002 Fax: 04152-839803
MIKO		Kirsten Kock

Eingliederungshilfe

Institution / Berufsgruppe	Anschrift	Name, Tel.
Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe Beratung für Menschen mit Behinderung	Otto-Brügmann-Straße 8 21502 Geesthacht	Gabi Wyrwinski ☎ 04152 / 8098-871 Fax 04152 / 8098-25
Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe Kinder- und Jugendärztlicher Dienst	Otto-Brügmann-Straße 8 21502 Geesthacht	Dr. Katja Holtz ☎ 04152-809829 Fax 04152-809823
pädagogische Frühförderung	„Schnecke“ Hamburger Straße 33 21493 Schwarzenbek	Sabine Schlierenkämper ☎ 04151-896855 oder 0171-6572401
Seelische + psychische Erkrankungen Erwachsener Psychosoziale Hilfen der Brücke S.-H.	Buntenskamp 34 21502 Geesthacht	Wiebke Schümann ☎ 0 41 52/75 151
Leistungserbringer Eingliederungshilfen	Beratung für Integration Schneiderschere gGmbH Grambeker Weg 111 23879 Mölln	Frau Ismer ☎ 04542-8467300 Fax 04542-8467999

Schule

Schulische Erziehungshilfe Kreis Herzogtum Lauenburg	Schulische Erziehungshilfe Förderschule Geesthacht Neuer Krug 33-35 21502 Geesthacht	Gabrieke Gertig ☎ 04152-876920
Schulsozialarbeiterin	Markt 15 21502 Geesthacht	n. n.

Kindertagesstätten

Städt. Kindertagesstätte Regenbogen	Neuer Krug 31 21502 Geesthacht	M. Koos und E. Raasch ☎ 04152/841525
Ev. Kindertagesstätte St. Salvatoris	Bergedorfer Straße 6-8 21502 Geesthacht	Frau Cornelia Reeck ☎ 04152-5872

Frauenunterstützende Einrichtungen

Frauenhaus	Postfach 1161 21484 Schwarzenbek www.frauen-in-not-schwarzenbek	Mitra Christmann ☎ 04151-7578 Fax 04151-3320
KIK Herzogtum Lauenburg	Pröschstraße 1 21493 Schwarzenbek	Petra Michalski ☎ 04151-81306

Medizinische Hilfen

Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie - Psychotherapie -	Tagesklinik am Rosenweg Lauenburger Straße 39 21514 Büchen	Oberärztin Nathalie Bourgeon ☎ 04155-80830 Fax 04155-808318
Hebammen/ Familienhebammen	Libellenweg 40 21493 Schwarzenbek	Ines Heide ☎ 04151-4041

Zivilgerichtsbarkeit und Strafverfolgungsbehörden

Institution / Berufsgruppe	Anschrift	Name, Tel.
Familiengericht Schwarzenbek		Frau Hupfeld
Kriminalpolizei	Kriminalpolizei Außenstelle Geesthacht Markt 11 21502 Geesthacht	Christiane Taphorn Christina von Eye Nina Schwampe ☎ 04152-8003-0 Fax 04152-8003209
Schutzpolizei	Polizeizentralstation Schwarzenbek Compestraße 10 21493 Schwarzenbek	Andreas Appel ☎ 04151-889430

Sonstige

ProFamilia	Rudolf-Messerschmidtstr. 8 21502 Geesthacht	Sabine Unrau ☎ 04152-72924 Fax 04152-886118
Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft für Gruppen und Einrichtungen im Kreis Herzogtum Lauenburg	Dip. Psych. Cornelia Roth c/o Praxis Dr. Roth Bergedorfer Str. 31-33 21502 Geesthacht	Cornelia Roth ☎ 04152-3451 Fax 041523471
Familienbildungsstätte Schwarzenbek und Geesthacht Projekt Familienpaten		Annett Steiner

d) Facharbeitsgruppe Kinderschutz

Verantwortliche Ansprechpartner/in innerhalb der Kreisverwaltung:

Fachstelle Kinderschutz Süd: Birgit Maschke

Teilnehmer/innen

regelmäßig verpflichtend:

je eine Vertretung aus

- drei Erziehungsberatungsstellen (EB)
- ASD Fachkraft der Regionalgruppen Süd + Nord
- KuK Fachkraft aus Nord und Süd

regelmäßig eingeladen:

- Führungskräfte der EBn und ASD

anlassbezogene Teilnahme von

- sonstigen Fachkräften aus EB und ASD
- Praktikanten/innen

Ziel

Qualitätssicherung- und Qualitätsentwicklung im Bereich Kinderschutz

Rollenerwartung an die/den Teilnehmer/innen

Mitglieder der Facharbeitsgruppe sind Delegierte ihres jeweiligen Teams bzw. ihrer Regionalgruppe.

Für alle Mitglieder der Facharbeitsgruppe Kinderschutz gehören Kinderschutzfälle zum Regelgeschäft. Zusätzlich bilden Sie sich gezielt zu Themen des Kinderschutzes fort.

Durch die dadurch vorhandene Fachkompetenz bilden sie – neben den größeren Kinderschutznetzwerktreffen - die Kerngruppe für den Bereich Kinderschutz innerhalb der Kreisverwaltung¹⁵, welche den Auftrag hat, sich gezielt mit der Qualität der Arbeit in Kinderschutzfällen im Kreis Herzogtum Lauenburg auseinander zu setzen.

Sie fragen regelmäßig Anliegen und Haltungen aus ihrem jeweiligen Arbeitskontext ab und bringen ebenso selbstaktiv eigene Fragen, Anliegen und Stimmungen ein. Sie greifen Entwicklungen auf und geben Empfehlungen als einzelne Fachpersonen und in Abstimmung mit den Vorgesetzten auch als Fachgruppe. Sie sorgen für einen angemessenen Rücklauf der Arbeitsergebnisse je nach Bedarf

- zu den jeweiligen Vorgesetzten
- in die jeweiligen Teams
- in andere Netzwerke.

In Fragen der Steuerung (Konzeptentwicklung, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit) unterstützen sie die Fachstelle Kinderschutz bei Bedarf bei der groben Planung und Ausrichtung und geben sich in Einzelfällen aktiv in Projektarbeiten ein.

Umfang, Ort, Einladung, Moderation

- Treffen viermal jährlich je vier Stunden (montags 9.00 – 13.00 Uhr)
- Orte rotierend
- Einladung wird formuliert durch EB + ASD Teilnehmer/in der jeweiligen Region, in welcher das Arbeitstreffen stattfindet
- Moderation durch EB oder ASD Teilnehmer/in der jeweiligen Region, in welcher das Treffen stattfindet

Bei Bedarf ist die Bildung von Untergruppen möglich.

Bei Bedarf sind zusätzliche punktuelle Treffen möglich.

In beiden Fällen bedarf es hierzu der Erlaubnis der jeweiligen Führungskräfte.

¹⁵ Durch das Konzept der Maßnahme „Prävention, Fachberatung, Beratung und Therapie bei Missbrauch und Miss-handlung von Kindern und Jugendlichen“, Mai 2002, hat die Erziehungs- und Lebensberatungsstelle Schwarzenbek des Diakonischen Werkes hier einen Sonderstatus

Inhalte

1. Aktuelle Runde/Steuerung

ggf. Hervorheben oder Nachfragen von aktuellen Entwicklungen im Kinderschutz.

Aktuelle regionale Informationen werden bei KuK gesammelt und (ab voraussichtlich 2013) von KuK monatlich versandt

Es obliegt der Verantwortung jeder Fachkraft der Facharbeitsgruppe, diese zu lesen und sich ggf. aktiv in Steuerungsprozesse außerhalb der regulären Treffen einzubringen.

2. Ggf. Inhaltliches Thema

Nach Vereinbarung

3. Fallreflexion / Methodenvorstellung

- Generalisierte Fragen zu Vorgehen in Kinderschutzfällen.
Ohne in die Falldynamik einzusteigen, werden hierzu auch Fälle abstrahiert und anonymisiert dargestellt und punktuelle Fragestellungen hierzu besprochen
Auch eine Institution kann die Facharbeitsgruppe so über ein Mitglied der Facharbeitsgruppe Kinderschutz um eine fachliche Hilfestellung bitten.
- Vorstellung erfolgreicher Methoden (selbst angewandte oder aus Fortbildungen)

4. Vorbereitung nächster Arbeitstreffen

Inhaltliche Themen und Termine werden im November des Jahres für das folgende Jahr festgelegt.

Anliegen und Angebote im Bereich Fallreflexion und Methodenvorstellung werden jeweils zu Beginn jeden Treffens abgefragt.

Die jeweilige Moderation legt danach eine Zeitstruktur fest.

Sicherung und Verbreitung der Ergebnisse

- Protokollführung und –versendung durch KuK zunächst nur an die Teilnehmenden
 - Das Protokoll wird von KuK innerhalb der folgenden Woche nach dem Arbeitstreffen an die regelmäßigen TN versandt
 - Diese haben eine Woche Zeit für Änderungsanliegen
 - Danach versendet KuK an:
 - Regelmäßige TN
 - Führungskräfte EB + ASD
 - alle ASD Fachkräfte
- Relevante Ergebnisse, die nach Einschätzung der aktiven Mitglieder für den jeweiligen Arbeitskontext hervorzuheben sind, werden von diesen auf Teamsitzungen, Regionalgruppenreffen, Netzwerksitzungen oder sonstigen Treffen mündlich hervorgehoben.
- Empfehlungen oder unlösbare Fragen werden an die jeweiligen Vorgesetzten weitergegeben. Die Antworten werden in die Facharbeitsgruppe rückgemeldet.

e) Lokale Netzwerke Frühe Hilfen

Verantwortliche Ansprechpartner/in innerhalb der Kreisverwaltung:

Frühe-Hilfen-Koordinatorin: Barbara Spangemacher

Gesetzliche Grundlage:

Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein

Dritter Teil: Leistungen und Hilfe:

§ 8 Lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz

- (1) In den Kreisen und kreisfreien Städten werden lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter eingerichtet. Der örtliche Träger der Jugendhilfe übernimmt die Initiative und Steuerung zur Errichtung des lokalen Netzwerkes Kinder- und Jugendschutz.
- (2) Die lokalen Netzwerke Kinder und Jugendschutz befassen sich insbesondere mit Folgendem:
 1. Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungen,
 2. Sicherstellung eines engen Informationsaustausches,
 3. Realisierung der erforderlichen Hilfen und Leistungen,
 4. Sicherstellung einer zügigen Leistungserbringung,
 5. individuelle Fallerörterung mit Einverständnis der Betroffenen,
 6. anonymisierte Fallberatung,
 7. Fortbildung von Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Personen,
 8. Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Teilnehmer der lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz können insbesondere sein
 1. das Jugendamt, die Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, das Sozialamt,
 2. Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Rehabilitation erbringen,
 3. Träger der freien Wohlfahrtspflege,
 4. Kinderschutzorganisationen und -zentren,
 5. niedergelassene Gynäkologen, Kinderärzte, Ärzte,
 6. Entbindungs- und Kinderkliniken,
 7. Hebammen,
 8. Schwangerschaftsberatungsstellen,
 9. Frauenunterstützungseinrichtungen,
 10. Träger der Behindertenhilfe und Verbände für Menschen mit Behinderung und
 11. die Polizei.
- (4) Die Teilnehmer der lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz treffen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und Organisation. Sie regeln, bei wem die Koordinationsaufgaben des lokalen Netzwerkes Kinder- und Jugendschutz angesiedelt werden.

Regionale Treffen im Bereich Früher Hilfen:

		Einladung + Moderation
jährlich	Regionale Treffen aller Anbieter Frühe Hilfen	jeweilige Anbieter Räume für Familien
halbjährlich	Nord und Süd, Alpha und Familienhebammen	Anlaufstelle Alpha

f) Kooperationskreise Kinderschutz Nord und Süd

Verantwortliche Ansprechpartner/in innerhalb der Kreisverwaltung:

Kooperationskreis Kinderschutz Nord: Barbara M. Spangemacher

Kooperationskreis Kinderschutz Süd: Birgit Masche

Gesetzliche Grundlage

Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein

Vierter Teil: Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung:

§ 12 Kooperationskreise

- (1) Zur Kooperation in Kinder- und Jugendschutzangelegenheiten und bei Kindeswohlgefährdung werden in den Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationskreise gebildet.
Sofern solche nicht bestehen, übernimmt der örtliche Träger der Jugendhilfe die Initiative zur Errichtung der Kooperationskreise.
- (2) Teilnehmer der Kooperationskreise sind insbesondere
 1. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
 2. die Gesundheitsämter,
 3. Schulen und gegebenenfalls die Schulaufsicht,
 4. Polizei- und Ordnungsbehörden und
 5. die Staatsanwaltschaften.
 Teilnehmer sollen auch die Gerichte, insbesondere die Familiengerichte sein.
- (3) Die Kooperationskreise stellen die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicher. Hierzu gehört insbesondere die Gewährleistung schneller Informationen bei möglicher Kindeswohlgefährdung und eine vernetzte Kooperation zwischen den mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen. Die Kooperationskreise treffen sich mindestens einmal jährlich

Teilnehmer/innen

Allen Berufsgruppen und Institutionen, welche beruflich mit Mädchen und Jungen arbeiten, wird die Gelegenheit gegeben, spezifisches Fachwissen und Anliegen in den Arbeitskreis einzubringen sowie Perspektiven zu erweitern.

Gleichzeitig wird die Teilnehmerzahl begrenzt, damit die Gruppe arbeitsfähig ist.

Jede Institution bzw. Berufsgruppe benennt namentlich eine Fachkraft, welche regelmäßig an den Netzwerktreffen teilnimmt bzw. für eine Vertretung sorgt, wenn sie selbst verhindert ist.

Es sind nach Möglichkeit Fachpersonen, die in ihrer alltäglichen Arbeit mit Mädchen und Jungen arbeiten.

Punktuell ist es möglich, Gäste einzuladen, dies ist anzukündigen bzw. mit der Fachstelle abzustimmen.

Fachkräften in der Ausbildung ist die Teilnahme gestattet.

Regelmäßige Teilnahme zu zweit muss von den TN abgestimmt werden.

Eingeladen und überwiegend Vertreten sind folgende Institutionen bzw. Berufsgruppen:

Jugendhilfe

- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Erziehungsberatungsstelle
- Frühe Hilfen: Anlaufstelle Alpha
 - Ambulante Hilfen
 - Freie Jugendhilfe e.V.
 - St. Salvatoris e.V.
 - Internationaler Bund
 - AWO
 - Miko

Eingliederungshilfe

- Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe
- Kinder- und Jugendärztlicher Dienst
- Pädagogische Frühförderung
- Seelische + psychische Erkrankungen Erwachsener
- Leistungserbringer Eingliederungshilfen

Schule/Schulsozialarbeit

Kindertagesstätten

Frauenunterstützende Einrichtung

Medizinische Hilfen

- Kinder- und Jugendpsychiatrie – Psychotherapie
 - Tagesklinik
 - Praxis
- Pädiatrie
- Gynäkologie
- Allgemeinmedizin
- Hebammenhilfe, Familienhebammenhilfe
- Klinik

Zivilgerichtsbarkeit und Strafverfolgungsbehörden

- Kriminalpolizei
- Schutzpolizei
- Familiengericht
- Rechtsberatung/Verfahrenspflege

Familienbildungsstätte

Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft für Gruppen und Einrichtungen im Kreis Hzgt. Lbg. Ehrenamt

Ziele / Erwartungen¹⁶

- Förderung der Kommunikation + Kooperationsstruktur
 - Verbesserung des fachlichen Austausches
 - Informationsaustausch über Dienste und Möglichkeiten
 - Transparenz von Zuständigkeiten
 - Überblick über inhaltliche Schwerpunkte und Überschneidungen
 - Entwicklung verlässlicher Arbeitsstruktur
- Erweiterung des Blickwinkels
 - neue Impulse
 - Wissensvermittlung, Fortbildung
- Identifizierung von Bedarfen + Defiziten
 - konkrete Vorschläge für Entscheidungsträger erarbeiten
- Sensibilisierung für besondere Probleme
- fallbezogener Austausch
- ges. vorgegebenen Auftrag erfüllen (Vernetzung)
- Kontaktpflege
 - Kennenlernen
 - Beziehungspflege
- Interkulturell arbeiten und denken

Verantwortlichkeiten

Fachstelle Kinderschutz	Eingliederungs- und Gesundheitshilfe	Teilnehmer/-innen
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Moderation ➤ Umsetzung der vom Teilnehmerkreis gewünschten Inhalte (Vorbereitung und Strukturierung der Treffen) ➤ Ergebnissicherung ➤ Versendung von Einladungen und Protokollen ➤ Pflege der Adressenliste ➤ Weiterleitung relevanter Ergebnisse an die Entscheidungsträger einmal jährlich ➤ grobe Steuerung der Inhalte im Sinne des Gesetzes ➤ Gewährleistung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ im Einzelfall Moderation ➤ im Krankheitsfall der Geschäftsführung Vertretung ➤ Organisation von Raum und Verpflegung ➤ bei Bedarf Unterstützung bei Vorbereitung der Inhalt 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Festlegung der Themen ➤ Mitgestaltung der Inhalte ➤ Einbringen von berufsbezogenem Fachwissen ➤ Einbringen von anonymisierten / konstruierten Fallbeispielen ➤ Gewährleistung regelmäßiger Teilnahme ggf. Vertretung ➤ Weitergabe von Informationen an Berufskollegen bzw. Teams ➤ bei Abstimmungsfragen, Absprache mit Berufskollegen, Teams und Vorgesetzten

¹⁶ Zitate aus Arbeitsgruppenergebnissen

Struktur der Treffen

dreimal jährlich, jeweils 3,5 Zeitstunden

- a) Aktueller Kurzaustausch (Informationen zu aktuellen Entwicklungen, kurze Fragestellungen)
- b) Fortbildung (Arbeit an einem vom Teilnehmerkreis gewählten Thema)
- c) Planung weiterer Fortbildungsthemen (nach Mehrheitsprinzip)
- d) Ggf. Fallbesprechungen

Es gibt Pausen für den informellen Austausch.

Zur Verfügung steht ein Infotisch, auf dem themenspezifisches Material ausgelegt werden kann.

**g) Kooperationskreis nach § 12 Kinderschutzgesetz und
Jugendschutz-Leitungsebene**

Verantwortliche Ansprechpartner innerhalb der Kreisverwaltung:

Ole Märtens, Rüdiger Jung

Gesetzliche Grundlage

Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen
in Schleswig-Holstein

Vierter Teil: Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung:

§ 12 Kooperationskreise

Ergänzend zu den Kooperationskreisen Kinderschutz trifft sich dieser Kreis mindestens einmal jährlich, maximal nach Bedarf bis zu zwei Mal pro Jahr, unter Einbeziehung von Führungskräften aus den Bereichen Jugendhilfe und Schule, Staatsanwaltschaft, Kriminalpolizei, Gerichte, Schulen, hauptamtlichen Bürgermeistern, leitenden Verwaltungsbeamten der Ämter, der Alkohol- und Drogenberatung.

Die Tagesordnung ergibt sich aus Absatz 3 des Gesetzes und aus Vorschlägen der Teilnehmer.